

# **BESCHLUSSVORSCHLAG**

## **ZUM ENTWURF DER 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS ALS SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN „WINDENERGIE“**

**- TEIL 2 -**

### **DER GEMEINDE WERDER**

für das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der bebauten Ortslagen, die nach § 34 BauGB bzw. § 30 BauGB bebaubar sind - Windpark Lübz/Werder -, zu der im Rahmen

- I. vom 12.08.2019 bis zum 18.09.2019 erfolgten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB,
- II. vom 12.08.2019 bis zum 18.09.2019 erfolgten Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 BauGB,
- III. vom 12.08.2019 bis zum 16.09.2019 erfolgten öffentlicher Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB),

eingegangenen Stellungnahmen:

#### **I. PLANUNGSANZEIGE**

##### **1. AMT FÜR RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG WESTMECKLENBURG GESCHÄFTSSTELLE DES REGIONALEN PLANUNGSVERBANDES - vom 20.07.2020**

- 1.1** Die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V, S. 503) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Mai 2016 (GVOBl. S. 258), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 05.11.2018) beurteilt.

##### Vorgelegte Unterlagen und Planungsziel

Zur Bewertung hat der Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Werder bestehend aus Planzeichnung (Stand: Juli 2019) und Begründung vorgelegen.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt i. V. m. der Aufstellung des B-Plans Nr. 3 „Windpark Lübz/Werder“ und schafft somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den nördlichen Bereich des geplanten Windparks Lübz/Werder.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan wird die Fläche derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Zuge der 2. Änderung des Flächennutzungsplans als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie mit der Zweckbestimmung „Windpark“ (SO Windpark 1 und 3) und der Zweckbestimmung "Windpark" - begrenzt auf die reine Überlagerung

Auftragnehmer:



Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin  
Tel.: 04521 / 83 03 991  
Fax.: 04521 / 83 03 993  
Mail: stadt@planung-kompakt.de

durch Rotoren (SO Windpark 2) sowie ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Nutzung erneuerbarer Energien" vorgesehen.

#### Raumordnerische Bewertung

LEP M-V und RREP WM: Das LEP M-V und RREP WM sehen für den betreffenden Bereich keine raumordnerischen Festlegungen vor.

Fortschreibung des RREP WM: In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die räumliche Steuerung der Windenergieanlagen über die Ausweisung von Eignungsgebieten in den jeweiligen Regionalen Raumentwicklungsprogrammen (RREP).

Da im Ergebnis der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 2016- 3 L 144/11 das RREP WM von 2011 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen insgesamt unwirksam ist, sind diesbezüglich keine verbindlichen Ziele der Raumordnung vorhanden, die der geplanten Konzentrationszone „Windenergie“ entgegenstehen.

Gemäß § 4 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts die Erfordernisse der Raumordnung nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Damit müssen auch in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse (§ 3 Nr. 4 ROG) bei der Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigt werden (u. a. Urteil des BVerwG vom 27.01.2005 -4 C 5.04, vom 01.07.2010 - 4 C 4.08).

Das Verwaltungsgericht Schwerin hat in der Begründung zu seinem rechtskräftigen Urteil vom 06.12.2017 - 7 A 2567/15 SN - herausgestellt, dass es sich bei dem aktuellen Verfahrensstand der Teilfortschreibung des RREP WM um verfestigte Ziele der Raumordnung handelt. Das Urteil bezog sich auf den Planungsstand der Teilfortschreibung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des RPV WM vom 10.05.2017.

Mit der Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 05.11.2018 hat der Planungsstand eine weitere Verfestigung erfahren, indem die Abnahme der Abwägung der ersten Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung, der Entwurf für die zweite Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung und dessen Freigabe für das öffentliche Beteiligungsverfahren beschlossen wurde.

#### SO Windpark 3

Der aktuelle Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 05.11.2018) sieht im Bereich des nördlich gelegenen SO Windpark 3 die Festlegung eines Windeignungsgebietes (42/18 Sehlsdorf) vor.

Die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vorgesehene Fläche des SO Windpark 3 nimmt lediglich einen kleinen Teilbereich des im Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM festgelegten WEG 42/18 Sehlsdorf ein, so dass mit der gemeindlichen Planung eine deutliche Reduzierung der für die Windenergienutzung vorgesehenen Fläche verbunden ist. Um den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung Rechnung zu tragen, ist die Fläche des SO Windpark 3 an die Grenzen des WEG 42/18 Sehlsdorf anzupassen.



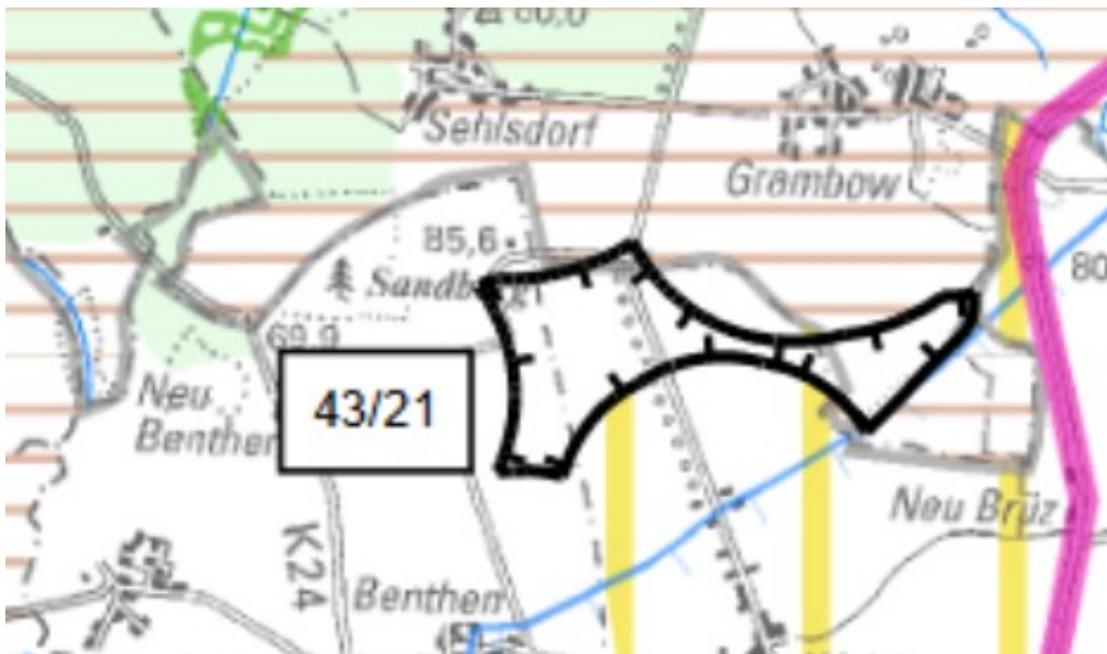
Es ergeht an dieser Stelle zudem der Hinweis, dass in der Planzeichenerklärung zur 2. Änderung des FNPs (Stand 08.04.2019) derzeit lediglich die SO Windpark 1 und 2 aufgeführt sind. Es wird um Ergänzung des SO Windpark 3 gebeten.

### **Beschlussvorschlag:**

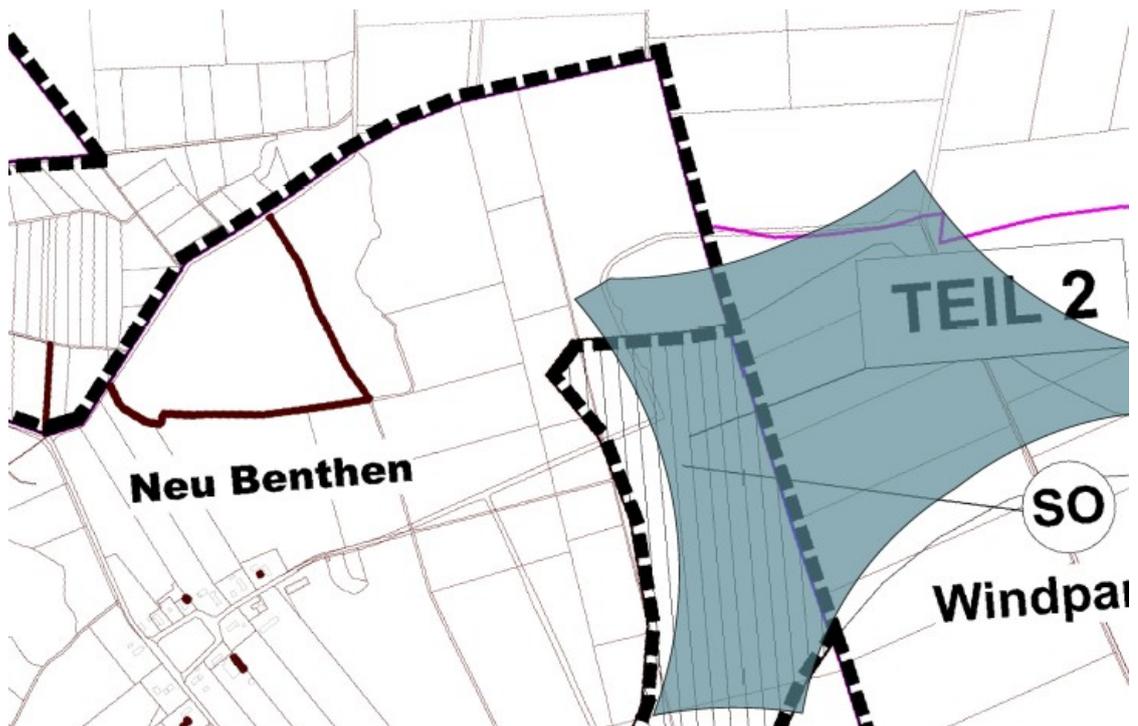
Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg führt die Teilfortschreibung des Kapitels Energie durch. Hierzu heißt es auf der Internetseite des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg <https://www.region-westmecklenburg.de>, gefunden am 30.01.2023 um 10 Uhr:

*„Die öffentliche Auslegung des 3. Entwurfes der Teilfortschreibung und des dazugehörigen Entwurfes des Umweltberichts fand im Zeitraum vom 31.08.2021 bis zum 02.11.2021 statt. Die eingereichten Stellungnahmen werden gegenwärtig abgewogen. Die Abwägung der 3. Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung wird in einer Phase sich stark verändernder bundespolitischer Rahmenbedingungen und neuer energierechtlicher Regelungen durchgeführt. Der Einfluss dieser Entwicklungen auf die Teilfortschreibung Energie wird gegenwärtig im Verband sondiert.“*

Das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 43/21 stellt sich in der Karte „Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie – Entwurf zur dritten Stufe des Beteiligungsverfahrens“ von Mai 2021 wie folgt dar:



Übertragen auf die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wirkt sich die Planung auf den Geltungsbereich wie folgt aus:



Zwischenzeitlich ist der Teil 1 wirksam geworden (siehe Genehmigung des Landkreises Ludwigslust-Parchim mit Bescheid vom 31.05.2022, Az.: BP 180050). Das vorher g. Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 43/21 von Mai 2021 ragt danach in den Teil 1 mit rein.

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Fläche 3 angepasst wird. Dabei überplant der Teil 2 einen Bereich des Teil 1 neu, um das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 43/21 von Mai 2021 vollständig abzusichern.

Der Teil 2 wird daher wie folgt neu abgegrenzt und beinhaltet folgende Darstellungen:



Zudem erfolgt die Klarstellung der Erläuterung in der Planzeichenerklärung zu den einzelnen SO-Gebieten.

## 1.2 SO Windpark 1 und nördlicher Teil SO Windpark 2

Darüber hinaus sieht der aktuelle Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 05.11.2018) für die Konzentrationszonen für Windenergie mit der Zweckbestimmung „Windpark“ (SO Windpark 1) sowie für den nördlichen Teil des SO Windpark 2 die Festlegung eines bedingten Windeignungsgebietes (50/18\* Werder) vor. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist hier erst dann zulässig, wenn die im Altgebiet Nr. 23 „Lutheran“ errichteten Windenergieanlagen vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Windenergieanlagen in diesem Altgebiet ausgeschlossen ist (vgl. Programmsatz 6.5 (9) **Z** des Entwurfs der Teilfortschreibung des RREP WM).

### **Beschlussvorschlag:**

Der Punkt betrifft den Bebauungsplan, der zwischenzeitlich und Kraft getreten ist, und den in Aufstellung befindlichen Regionalplan. Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen dieser Planungen geregelt.

## 1.3 Westlicher Teilbereich - SO Windpark 2 und SO Nutzung erneuerbarer Energien (Karte 1) Die im Westen über das bedingte WEG hinausgehenden Flächen befinden sich außerhalb der Kulisse gemäß Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 05.11.2018). Diese werden vollständig von dem weichen Ausschlusskriterium

„800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen" überlagert. Darüber hinaus erfolgt ebenfalls eine Überlagerung durch das Restriktionskriterium „*Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m*" ausgehend vom Altgebiet Nr. 23 „Lutheran".

Gemäß den vorliegenden Unterlagen zum B-Plan Nr. 3 ist im betreffenden westlichen Bereich keine Errichtung von WEA vorgesehen. Die für die Errichtung der sechs Windenergieanlagen vorgeschlagenen Standorte befinden sich ausnahmslos im bedingten Windeignungsgebiet 50/18\* Werder (SO Windpark 1). Für den Bereich des SO „Nutzung erneuerbarer Energien" sieht die Planung lediglich einen Standort zur Speicherung und Umwandlung der im Windpark gewonnenen Energie vor.

Mit Blick auf das vorgenannte weiche Ausschlusskriterium ist somit davon auszugehen, dass mit der Unterschreitung des festgelegten 800 m-Abstandes keine negativen Auswirkungen auf die betreffenden bewohnten Gebiete verbunden sind.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 1.4** Hinsichtlich der Überlagerung mit dem Restriktionskriterium ist festzustellen, dass im Altgebiet Nr. 23 „Lutheran" derzeit sechs WEA betrieben werden, die zwischen 2001 und 2003 sowie eine WEA 2017 errichtet wurden. Ausgehend vom Wegfall der EEG-Vergütung erfolgt der Rückbau für die 2017 errichtete Anlage frühestens 2037. Für die übrigen Anlagen endet die gesetzliche Förderung bereits 2023, so dass nach derzeitiger Einschätzung langfristig lediglich eine WEA im Altgebiet verbleibt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass mit der Planung ebenfalls eine deutliche Reduzierung bestehender Anlagen im Altgebiet Nr. 22 „Werder" verbunden ist. Vor diesem Hintergrund kann nach derzeitiger Einschätzung das Restriktionskriterium überwunden und gleichzeitig dem unter Programmsatz 6.5 (9) des Entwurfs der Teilfortschreibung des RREP WM formulierten Ziel Rechnung getragen werden.

Der Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 05.11.2018) ist gemäß § 4 Abs. 1 ROG als sonstiges Erfordernis der Raumordnung im Rahmen der Abwägung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans als sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie" zu berücksichtigen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 1.5** Abschließende Hinweise: Am 10.06.2020 hat die Verbandsversammlung die Streichung des Programmsatzes (9) „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit bedingter Festlegung" beschlossen (Beschluss W -03/20). Derzeit wird geprüft, welche Eignungsgebiete der bedingten Festlegung zu „echten" Eignungsgebieten erstarken können und welche Gebiete künftig nicht ausgewiesen werden sollen. Eine sichere Prognose zum WEG 50/18\* Werder kann derzeit nicht abgegeben werden. Die Beschlussfassung darüber ist der Verbandsversammlung vorbehalten.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 1.6** Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur so lange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für die Planung nicht wesentlich ändern.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

## **II. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

### **1. LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM - VOM 26.09.2019**

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Stadt Lübz wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

#### **1.1 FD 33 - Bürgerservice / Straßenverkehr**

Keine Einwände

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

#### **1.2 FD 38 - Brand- und Katastrophenschutz**

Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben folgende Bedenken und Hinweise.

### **Hinweise:**

1. Damit im Gefahrenfall die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb des Windenergieanlagenparks schnell und eindeutig zu finden sind, müssen diese identifizierbar sein. Die Anlagen sind daher in geeigneter Weise (z.B. Ziffern) zu kennzeichnen. Die Anlagenkennzeichnung ist am Turmfuß in einer Höhe von ca. 5m mit einer entsprechenden Größe (von mindestens 30 cm) anzubringen.
2. Es ist ein Übersichtsplan nach DIN 14095, mit dem Anfahrtsweg zu den WEA und dem Sperrradius (im Brandfall), sowie den Notfallnummern des Betreibers zu erstellen. Neben den normativen Vorgaben der DIN, sind die Vorgaben des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu beachten. Diese sind über den E-Mail-Kontakt [Vorbeugender-Brandschutz@kreis-lup.de](mailto:Vorbeugender-Brandschutz@kreis-lup.de) aktuell anzufordern. Der Plan ist mit den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz - vor-

beugender Brandschutz zwecks Freigabe abzustimmen. Die Auslieferung hat vor Inbetriebnahme der ersten Anlage zu erfolgen.

3. Mit Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage sind die zuständigen Feuerwehren örtlich einzuweisen. Dabei sind die Wehren besonders über die Möglichkeiten einer Brandbekämpfung bzw. das Vorgehen im Brandfalle durch einen geeigneten Sachverständigen zu unterweisen. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen und dem Sachbearbeiter FD 38 Brand- und Katastrophenschutz - vorbeugender Brandschutz in Kopie zukommen zu lassen.
4. Der Kontakt zu den Wehren ist über das Amt Eldenburg Lübz, Fachbereich Ordnung herzustellen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

**1.3 FD 53 - Gesundheit**

Gegen die o.g. Baumaßnahme gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**1.4 FD 62 - Vermessung und Geoinformation**

Als Träger öffentlicher Belange bestehen gegen o.g. Vorhaben keine Einwände. Hinweis: Eine katastermäßige Prüfung erfolgte nicht.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**1.5 FD 63 - Bauordnung**

**1.5.1 Denkmalschutz**

**1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:**

s. Pkt. 7.3. schon enthalten

**2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:**

s. Pkt. 7.3. schon enthalten

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.



## 1.6 Bauleitplanung

Zur Nachvollziehbarkeit der Darstellungen sollte der Eignungsraum aus dem RREP nachrichtlich übernommen werden.

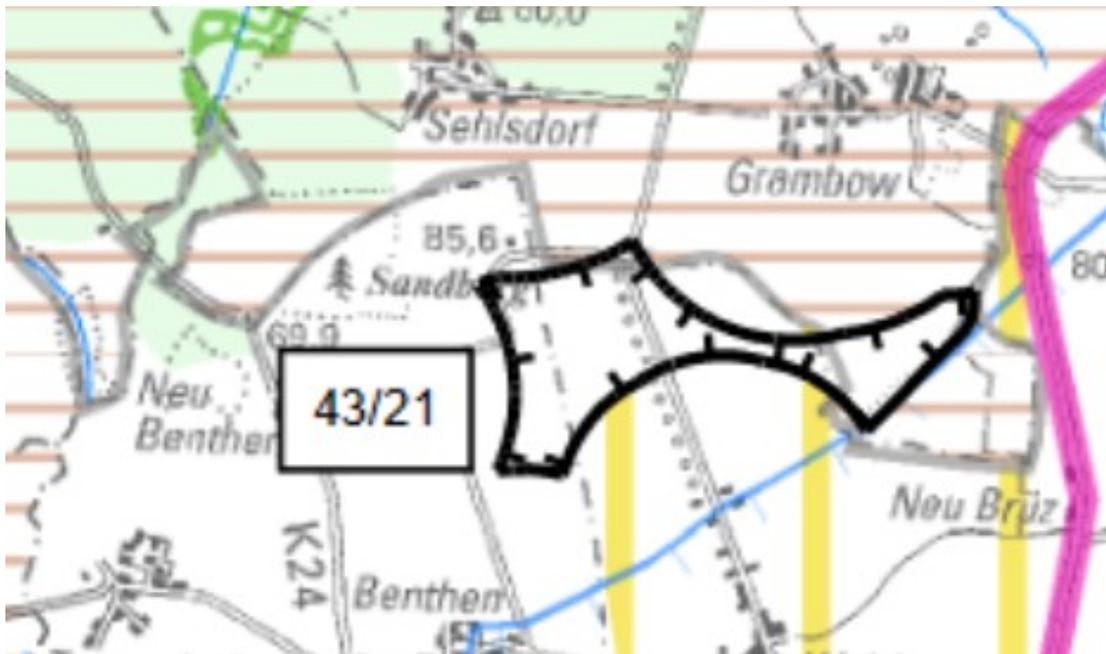
In die Planzeichenerklärung ist die SO-Fläche -Windpark 3- mit aufzunehmen. Die Zulässigkeiten sind näher zu bestimmen.

### **Beschlussvorschlag:**

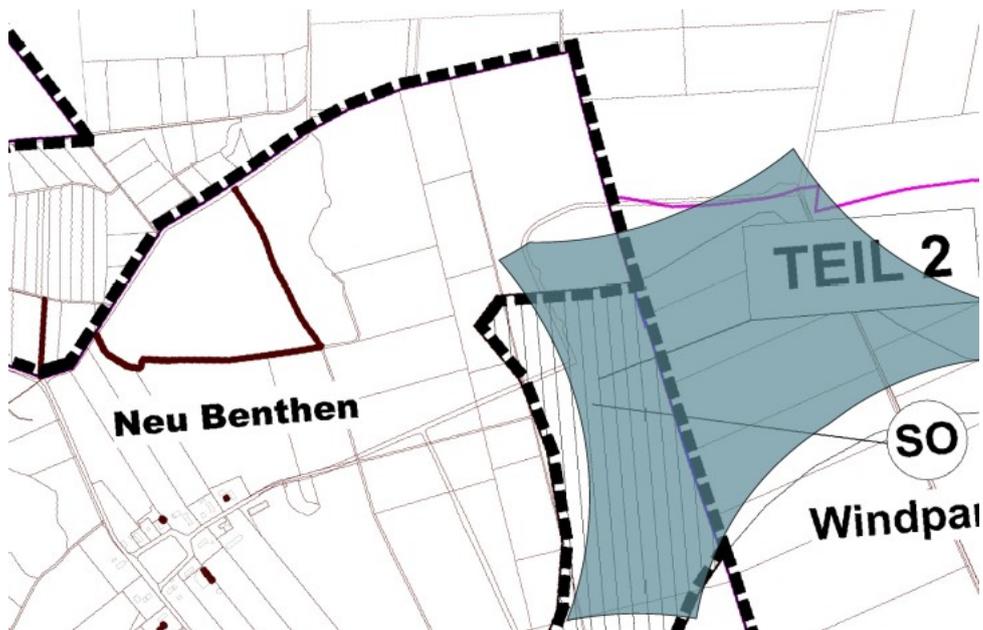
Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg führt die Teilfortschreibung des Kapitels Energie durch. Hierzu heißt es auf der Internetseite des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg <https://www.region-westmecklenburg.de>, gefunden am 30.01.2023 um 10 Uhr:

*„Die öffentliche Auslegung des 3. Entwurfes der Teilfortschreibung und des dazugehörigen Entwurfes des Umweltberichts fand im Zeitraum vom 31.08.2021 bis zum 02.11.2021 statt. Die eingereichten Stellungnahmen werden gegenwärtig abgewogen. Die Abwägung der 3. Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung wird in einer Phase sich stark verändernder bundespolitischer Rahmenbedingungen und neuer energierechtlicher Regelungen durchgeführt. Der Einfluss dieser Entwicklungen auf die Teilfortschreibung Energie wird gegenwärtig im Verband sondiert.“*

Das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 43/21 stellt sich in der Karte „Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie – Entwurf zur dritten Stufe des Beteiligungsverfahrens“ von Mai 2021 wie folgt dar:



Übertragen auf die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wirkt sich die Planung auf den Geltungsbereich wie folgt aus:



Zwischenzeitlich ist der Teil 1 wirksam geworden (siehe Genehmigung des Landkreises Ludwigslust-Parchim mit Bescheid vom 31.05.2022, Az.: BP 180050). Das vorher g. Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 43/21 von Mai 2021 ragt danach in den Teil 1 mit rein.

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Fläche 3 angepasst wird. Dabei überplant der Teil 2 einen Bereich des Teil 1 neu, um das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 43/21 von Mai 2021 vollständig abzusichern.

Der Teil 2 wird daher wie folgt neu abgegrenzt und beinhaltet folgende Darstellungen:



Zudem erfolgt die Klarstellung der Erläuterung in der Planzeichenerklärung zu den einzelnen SO-Gebieten.

## 1.7 FD 66 - Straßen- und Tiefbau

### Straßenaufsicht

Von der 2. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes der Gemeinde Werder ist die Kreisstraße 124 betroffen.

### Straßenbaulastträger (Kreisstraßen)

Bei der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Werder ist die Kreisstraße 124 betroffen.

Von Seiten des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Straßen- und Tiefbau, Kreisstraßenmeisterei Parchim bestehen grundsätzlich keine Einwände und Bedenken.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

## 1.8 FD 67 - Immissionsschutz / Abfall

Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

### Auflagen

1. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Werder soll Flächen, welche derzeit für Landwirtschaft ausgewiesen sind, als Flächen für eine Konzentrationsfläche „Windenergieanutzung“ ausweisen. Die von Windenergieanlagen verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6 beitragen. Somit ist die Ausweisung von einzuhaltenden Teil-Immissionswerten der maßgeblichen Immissionsorte durchzuführen. Die einzuhalten Immissionsrichtwerte richten sich nach der jeweiligen Gebietseinschätzung der maßgeblichen Immissionsorte.
2. Zum Schutz der Nachbarschaft ist sicherzustellen, dass die geforderten Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten werden.
3. Bei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Punkt 1.6 des Anhanges 1 gemäß der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV.  
Für die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg zuständig.
4. Die Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-



Vorpommern des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern ist zu beachten.

5. Die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) sind zu beachten.
6. Die Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) sind zu beachten.

#### Hinweise

1. Der Betreiber ist verpflichtet die Anlage, einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und -einrichtungen, so zu errichten zu betreiben, zu führen und zu unterhalten, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.
2. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Lärm, Erschütterungen, Licht noch auf andere Weise gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt werden.
3. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AW Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
4. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten .
5. Entsprechend des § 4 der 26. BImSchV sind bei wesentlichen Änderungen von Niederfrequenzanlagen die Anforderungen zum Zweck der Vorsorge zu berücksichtigen.

#### Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung um ein Lärmgutachten ergänzt wird.

Alle anderen Punkte, die projektrelevant sind, werden im Rahmen der Projektplanung beachtet.

## 1.9 FD 68 - Natur, Wasser, Boden

### 1.9.1 Naturschutz

Belang	Betroffenheit		Erheblichkeit/Prüferfordernis		Nachforderung	
	Ja	nein	Ja	nein	Ja	Nein
allgemeine Belange- Veränderung der Bodenoberfläche; nicht besonders geschützte Gehölze	X		X		X	
Einzelbaumschutz (§ 18 NatSchAG M-V)		X				
Alleenschutz (§ 19 NatSchAG M-V)		X				
Naturdenkmale (Naturdenkmalverordnung Landkreis)		X				
Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V)		X				
Gewässerschutzstreifen (§ 29 NatSchAG M-V)		X				
NSG (Verordnung des Landes M-V oder alter Schutz)		X				
ISG (Verordnung Landkreis)		X				

Es sind keine Angaben und Ausführungen zur Teilfläche SO Windpark 3 vorhanden.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass die Angaben und Ausführungen zur Teilfläche SO Windpark 3 im Rahmen des Teiles 2 ergänzt werden, der erneut neu ausgelegt wird.

### 1.9.2 Die Planzeichnung und die Planzeichenerklärung stimmen nicht überein.

In der Planzeichnung ist bei Neu Benthen ein Windpark 3 als zeichnerisch dargestellt worden. In der Planzeichenerklärung hingegen ist dieser Windpark nicht aufgeführt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Es erfolgt die Erläuterung der Fläche in der Planzeichenverordnung gemäß den vorherigen Erläuterungen aus der Begründung. Danach war die Fläche vorgesehen als „Konzentrationszone für Windenergienutzung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB als überlagernde Darstellung i. V. mit § 11 BauNVO als Sonstiges Windpark 1 und 3 Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Windpark".

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Planzeichenerklärung entsprechen angepasst wird.

### 1.9.3 Die Begründung und der beigefügte Umweltbericht enthalten ebenfalls keine Aussagen zum Windpark 3.



### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass die Angaben und Ausführungen zur Teilfläche SO Windpark 3 im Rahmen des Teiles 2 ergänzt werden, der erneut neu ausgelegt wird.

- 1.9.4** Die artenschutzrechtliche Betrachtung beschränkt sich in der zusammenfassenden Übernahme der Ergebnisse des Umweltberichtes und des Artenschutzfachbeitrages des Bebauungsplanes Nr. 3. Wesentliche Teile des Umweltberichtes einschließlich des Artenschutzfachbeitrages des B-Planes sind unvollständig und mangelhaft. Anhand dieser Unterlagen lassen sich keine rechtssicheren Aussagen zur Einschätzung des Kollisionsrisikos und somit des Eintritts der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen.

Außerdem beziehen sich die artenschutzrechtlichen Betrachtungen des B-Planes Nr. 3 nur auf den Bereich SO Windpark 1 und SO Windpark 2 sowie auf SO "Nutzung erneuerbarer Energien". Der Bereich SO 3 ist räumlich weit abgelegen von dem betrachteten Bereich. Hier fehlt jegliche artenschutzrechtliche Betrachtung. Diese ist zu ergänzen.

Eine rechtssichere artenschutzrechtliche Betrachtung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist erst möglich, wenn die Unterlagen des B-Planes Nr. 3 entsprechend den Aussagen in der Stellungnahme zu diesem Bauleitplan überarbeitet und/oder ergänzt worden sind. Erst dann kann abschließend Stellung genommen werden.

Bis zur Abgabe dieser Stellungnahme gilt eine naturschutzfachliche und -rechtliche Zustimmung als nicht erteilt.

Hinweis: Der Artenschutz hingegen ist eine wesentliche Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulässigkeit von Bauleitplänen. Er ist der Abwägung durch die Kommunen nicht zugänglich.

### **Beschlussvorschlag:**

Bei der Planung handelt es sich um eine vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplanänderung) und nicht um einen Bebauungsplan. Ein Flächennutzungsplan stellt nur die aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar. Er hat keinen Verordnungscharakter für die Allgemeinheit, sondern ist nur behördenverbindlich.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern erklärt in seinem Merkblatt „Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung (Stand 2012)“, dass, soweit im FNP Flächen für die Bebauung durch im Außenbereich privilegierte Vorhaben vorgesehen sind, zu prüfen ist, ob artenschutzrechtliche Zugriffsverbote der Umsetzung zwingend entgegenstehen.

Eine solche Prüfung hat für die Ebene des Flächennutzungsplans stattgefunden und ist in den Umweltbericht zum sTFNP eingeflossen. Ein detaillierter artenschutzrechtli-

cher Fachbeitrag ist jedoch nicht Teil des sTFNP, sondern liegt dem Bebauungsplan Nr. 3 bei.

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.

- 1.9.5 Zusätzlich folgende Auflage:** Bei Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern sind die jeweiligen Unterhaltungspflichtigen vor Ausführung, empfohlen wird mit der konkreten Planung, zu beteiligen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

**1.9.6 Wasser- und Bodenschutz**

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagenwgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände					Czubak	Czubak	Czubak
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage	04.09.2019 Rahn	04.09.2019 Rahn	04.09.2019 Rahn	12.09.2019 Thiem			
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Gewässer/ Grundwasser/ Abwasser: Die Stellungnahme vom 17.10.2018 (05.09.2018) bleibt inhaltlich bestehen

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme **wird zur Kenntnis** genommen.

- 1.9.7 Zusätzlich folgende Auflage:** Bei Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern sind die jeweiligen Unterhaltungspflichtigen vor Ausführung, empfohlen wird mit der konkreten Planung, zu beteiligen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

- 1.9.8 Bodenschutz; Hinweis:** Die bereits abgegebene Stellungnahme vom 17.10.2018 (30.08.2018) bleibt inhaltlich vollständig bestehen.

**Begründung:** Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz,



§§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundesbodenschutzgesetz.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

**1.10 FD 70 - Abfallwirtschaft**

Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung derzeit keine Einwände oder Bedenken.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**2. DEUTSCHER WETTERDIENST – VOM 21.08.2019**

Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Werder, Lks. Ludwigslust- Parchim und der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes als sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Werder, Lks. Ludwigslust-Parchim, und nehme hierzu wie folgt Stellung:

Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.

Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

**3. BERGAMT STRALSUND - VOM 03.09.2019**

Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme 2. Änderung des Flächennutzungsplanes als sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Gemeinde Werder berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.



Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**4. MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MV- VOM 19.09.2019**

Auf Grund der gesetzlichen Zuständigkeit erfolgt durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V keine Stellungnahme zum o. a. Planungsverfahren.

Ich bitte sicherzustellen, dass die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH in Leezen als verfügungsbefugte Stelle für landwirtschaftliche Landesflächen und die örtlich zuständigen Umwelt-, Forst- und Landwirtschaftsbehörden, als Träger öffentlicher Belange, von Ihnen beteiligt werden.

Gleichzeitig bitte ich bei zukünftigen Planungsverfahren, bei denen keine gesetzlichen Aspekte in Zuständigkeit der obersten Behörden im Geschäftsbereich des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V betroffen sind, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von einer Beteiligung des Hauses abzusehen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**5. MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND GESUNDHEIT – VOM 17.09.2019**

Sie baten mit Schreiben vom 12.08.2019 um Stellungnahme zum B-Plan Nr. 3 der Gemeinde Werder „Windpark Lübz/Werder“ und 2. Änderung des FNP als sachlicher Teil- FNP „Windenergie“.

Mit Schreiben vom 20.09.2018 haben wir bereits eine Bewertung zum Vorhaben abgegeben. Hieran hat sich nichts geändert.

„Planungsziel der Gemeinde Werder ist in Abstimmung mit der benachbarten Stadt Lübz, die bestehenden 12 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Höhe bis max. 130 m im Windenergieeignungsgebiet Werder Nr. 22 laut Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP) durch weniger - nur noch 6 WEA-



aber größere und leistungsfähigere Anlagen mit einer Höhenfestsetzung bis max. 250 m zu ersetzen (Repowering). In der Fortschreibung des RREP Westmecklenburg, Stand 10.05.2017 wird der Windpark Werder/ Ruthen nicht mehr als Eignungsgebiet aufgeführt. Etwas südlich davon wurde der Potentialsuchraum Nr. P923/ 16a zwischen Wer- der und Lübz mit einer Größe von 121,37 ha ausgewiesen. Der Anteil der Gemeinde Werder an dem Potentialsuchraum beträgt ca. 72 ha. Auf das Stadtgebiet Lübz entfallen ca. 49 ha. Des Weiteren besteht das gemeindliche Ziel in der Speicherung und Nutzung von regenerativen Energien aus Windkraft. Deshalb soll die Grundlage dafür geschaffen werden, dass überflüssiger Strom vor Ort gespeichert oder in andere Energieformen umgewandelt werden kann.

Laut RREP Westmecklenburg 2011 haben die Orte Werder und Ruthen raumordnerisch keine übergeordnete Bedeutung. Die Stadt Lübz liegt im Tourismusentwicklungsraum an der Müritz-Eide-Wasserstraße.

Aufgrund der Einhaltung des Abstandes der Windenergieanlagen bis zu 1.000 m zu allen Ortslagen und der Festsetzung von Farben und Farbtönen, die matt wirken und somit die Weitsichtigkeit reduzieren, gehen wir davon aus, dass die touristische Nutzung der Kulturlandschaft trotz der großen Höhe der Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt wird.

Aus touristischer Sicht bestehen keine Einwände

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

## **6. LANDESAMT FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR M-V – VOM 05.09.2019**

Ihr Schreiben an das Straßenbauamt Schwerin, Dezernat Autobahn wurde mir als zuständige Behörde für die Autobahnen in MV weitergeleitet.

Gegen die Planungen bestehen aus verkehrlicher und straßenbaulicher Sicht der Autobahnverwaltung keine Bedenken.

Abschließend erlaube ich mir noch den Hinweis, dass für die Autobahnen in MV seit dem 1. Januar 2015 nicht mehr das Straßenbauamt in Schwerin zuständig ist, sondern ich. Ab 1. Januar 2021 geht diese Zuständigkeit auf die neu gegründete Autobahn GmbH des Bundes über.

Sofern eine Beteiligung des Straßenbulasträgers von/für Bundes- und Landesstraßen notwendig ist, wären die Unterlagen an das Straßenbauamt Schwerin, Sachgebiet Straßenverwaltung zu senden.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.



## 7. MINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR – VOM 27.08.2019

Die vorgelegten Unterlagen zu o.g. Bebauungsplan und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sind bei uns eingegangen und entsprechend geprüft worden.

Aus Sicht der Schulentwicklungsplanung und des Schulbaus werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.

### Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

## 8. LANDESAMT FÜR INNERE VERWALTUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN AMT FÜR GEOINFORMATION, VERMESSUNGS- UND KATASTERWESEN - VOM 15.08.2019

In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagentetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farblich markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt"). Lagefestpunkte ("TP") haben zudem noch im Umgebungsbereich bis zu 25 m wichtige unterirdische Festpunkte, über die ich Sie bei Bedarf gesondert informiere.

Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz-GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.
- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.
- Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.
- Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.



Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.

Hinweis: Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

**9. LANDESJAGDVERBAND MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V. – VOM 19.08.2019**

Nach Durchsicht der uns vorliegenden Unterlagen wird ein weiterer Ausbau der Windenergie abgelehnt.

Dieses begründet sich:

- aus naturschutzfachlicher Sicht mit der hohen Anzahl geschützter Tiere, wie Fledermäuse, Greifvögel, Kraniche, Schwäne, die als Schlagopfer an den Windkraftanlagen getötet oder schwer verletzt werden,
- mit der fortschreitenden Zerstörung des Landschaftsbildes,
- mit den in der Praxis immer geringer werdenden Abständen der Anlagen zu Wohnbebauungen sowie der bekannterweise geringen Effizienz und Nutzbarkeit der bestehenden Anlagen durch den fehlenden Netzausbau.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausbau der Windenergie ist Ziel des Bundes. Die Regeln, die bei der Planung zu beachten sind, hat der Bund und das Land festgesetzt. Diese werden in dieser Planung beachtet.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.



**10. VODAFONE GMBH / VODAFONE KABEL DEUTSCHLAND GMBH – VOM 10.09.2019**

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**11. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH – VOM 12.08.2019**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI PLURAL 261380 / 80185561 vom 24. September 2018 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt mit folgender Ergänzung weiter:

2007 wurde das Richtfunknetz der Telekom von der Firma Ericsson übernommen. Bezüglich eventuell vorhandener Richtfunkstrecken im Bereich der Windkraftanlagen wenden Sie sich bitte an:

Ericsson GmbH  
Fritz-Vomfelde-Straße 26  
40457 Düsseldorf Tel: 0211/534-0

wenn eine Versorgung der Windenergieanlagen an das Telekommunikationsnetz der Telekom gewünscht.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

**12. GDM COM – VOM 19.08.2019**

**12.1** Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:



Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *
ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen
VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen

\*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zust. beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und entnehmen Sie bitte den Anhängen.

<sup>1)</sup> Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft mbH (ETG).

<sup>2)</sup> Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbund Energieversorgungsunternehmen mbH (VNG) ein Tochterunternehmen der VNG – Verbund Energieversorgungsunternehmen mbH (VNG) ist.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

- 12.2** Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig

- also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

### **GasLINE Tele kommunikationsne tzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG**

Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden.

Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftportal BIL (<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>).

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

- 12.3** Weitere Anlagenbetreiber: Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

## **13. STADTWERKE LÜBZ GMBH – VOM 26.08.2019**

Nach Prüfung der uns mit Schreiben vom 12.08.2019 übergebenen Unterlagen bestehen gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. des Bebauungsplanes seitens der Stadtwerke Lübz keine grundsätzlichen Einwände.



In Werder liegen Gasleitungen der Stadtwerke Lübz. Sollten sich Baumaßnahmen in den genannten Bereichen ergeben, vereinbaren Sie vorher einen Termin zur örtlichen Einweisung mit uns.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

**14. GASCADE – VOM 22.08.2019**

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

**Beschlussvorschlag:**

Alle betroffenen TÖB´s sind angeschrieben worden.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

**15. WASSERSTRÄßEN- UND SCHIFFFAHRTSAMT LAUENBURG – VOM 10.09.2019**

Die vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg zu vertreten - den Belangen an der Bundeswasserstraße Müritz-Eide-Wasserstraße (MEW) werden durch den genannten Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:2.500 (Teil A) mit Stand vom 23.07.2019 und weiteren Unterlagen, welche auf der Homepage des Amtes Eldenburg Lübz veröffentlicht sind, nicht berührt.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ mit Stand vom 23.07.2019 berührt die von mir zu vertretenden Belange an der MEW ebenfalls nicht.

Gestatten Sie mir abschließend folgende redaktionelle Anmerkung: Die Ausgleichsmaßnahme 1 im Umweltbericht zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. M-W1 im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 3 bezieht sich auf eine Landstraße mit dem Eigennamen „Wasserstraße“ und nicht auf die Bundeswasserstraße Müritz-Eide-Wasserstraße (MEW).

Weitere Bedenken und Anregungen kann ich nicht vorbringen.



**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**16. WASSER- UND BODENVERBAND "MITTLERE ELDE" – VOM 18.09.2019**

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Werder liegt im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz / Lübzer Elde“ mit Sitz in Dobbertin.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**17. WASSER- UND BODENVERBAND "MILDENITZ-LÜBZER EIDE" – VOM 29.08.2019**

**17.1** Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich folgende Gewässer in unserer Unterhaltungspflicht L5925.049, L5925.052, L5925.053, L5925.53007, L5925.0531, L5925.053104 (siehe Anlage).

Zur Sicherung von Gewässerfunktion und -unterhaltung sind folgende Forderungen zu beachten:

- Rohrleitungen und Grabenprofile sind so zu erhalten bzw. herzustellen, dass der Abfluss der Gewässer in vollem Umfang gewährt bleibt.
- Zur Gewährleistung der Unterhaltung sind gemäß §36 und §38, Absatz 1 WHG vom 01.03.2010 alle vorgefundenen Gewässer bis zu einem Abstand von 5m beidseitig ab Böschungsoberkante des Gewässers bzw. der Rohrleitung von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Dies ist auch bei Fundamenten und Zuwegungen zu beachten.



**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

- 17.2 Folgende Punkte berücksichtigt diese Stellungnahme nicht: Einleitungen in unsere Gewässer, Stromversorgungskabel, Ausgleichsmaßnahmen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**18. HANDELSVERBAND NORD – VOM 11.09.2019**

Gegen die den Bebauungsplan Nr. 3 sowie die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, wie oben genannt, erheben wir in der vorgesehenen Fassung keine Einwände.

Für weitere Fragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Wir möchten Sie gleichzeitig bitten unsere Namensänderung zu veranlassen, wie nebenstehend auf unserem Briefbogen verfasst. Die Bezeichnung Einzelhandelsverband Nord-Ost e.V. ist nicht mehr korrekt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**19. ERICSSON GMBH – VOM 15.08.2019**

Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Windkraftanlage(n) keine Einwände.

Bitte berücksichtigen sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.

Richten Sie diese Anfrage bitte an:

Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4

95448 Bayreuth

[richtfunk-trassenauskunft-dtt\\_gmbh@telekom.de](mailto:richtfunk-trassenauskunft-dtt_gmbh@telekom.de).

**Beschlussvorschlag:**

Alle betroffenen TÖB´s sind angeschrieben worden.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

**20. BODENVERWERTUNGS- UND -VERWALTUNGS GMBH – VOM 10.09.2019**

Uns liegen derzeit keine Informationen über Sachverhalte vor, die aus grundsätzlichen Erwägungen heraus gegen eine Realisierung Ihres Vorhabens sprechen würden. Auf Grund des Umfangs und der Lage des betroffenen Gebietes sind in den betroffenen Gemarkungen keine BWG-Vermögenswerte von der Planung und den später daraus hervorgehenden Vorhaben betroffen bzw. konnten wir bisher keine solchen identifizieren. Sollten sich die vorgenannten Umstände im Zuge der weiteren Plankonkretisierung als zutreffend erweisen und tatsächlich keine weiteren BWG-Vermögenswerte betroffen sein, erklären wir für diesen Fall bereits hiermit unseren Verzicht auf eine weitere Beteiligung an der von Ihnen betriebenen Beteiligungsverfahren und der ggf. später von Dritten betriebenen Realisierung des angezeigten Vorhabens.

Für den Fall, dass zu einem späteren Zeitpunkt weitere Flächen zu dem bisher benannten Planungsgebieten hinzugezogen oder weitere Flächen identifiziert, die der BWG zuzurechnen sind, bitten wir um die Beachtung der nachfolgend benannten Aussagen:

+ Jeglicher (zeitweilige oder dauerhafte) Inanspruchnahme von BWG-Flächen wird nur zugestimmt, wenn dies aus technischen oder anderen objektiven Gründen erforderlich ist und dazu im Vorfeld die entsprechenden vertraglichen Abreden nach den



gültigen BWG-Vertragsmustern (i. d. R. Kaufvertrag oder Gestattungsvertrag mit oder ohne dingliche Sicherung) zu Stande kommen.

Die BWG geht in diesen Fall davon aus, dass eine rechtzeitige flurstücks- und flächenkonkrete Antragstellung, zum Abschluss von Verträgen seitens der noch zu beauftragenden Maßnahmeträger oder der bevollmächtigten Dienstleistungsunternehmen erfolgen wird.

- laufende Privatisierungsbemühungen oder ggf. bestehenden Restriktionen bezüglich einer Privatisierung werden durch diese Stellungnahme weder eingestellt noch aufgehoben.
- Alle Flächen, die im Zuge der Maßnahme dauerhaft in Anspruch genommen werden und deren anderweitige zukünftige Nutzung dadurch ganz oder teilweise ausgeschlossen ist, sind von der BWG zum jeweiligen Verkehrswert und nach den gültigen Vermarktungswegen anzukaufen bzw. durch sogenannte Landverzichtserklärungen im Rahmen laufender Bodenordnungsverfahren zu erwerben. Das gilt auch für Flächen, die im Zuge ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen oder für solche reserviert werden müssen.
- Die BWG geht davon aus, dass nach der Realisierung der geplanten Maßnahmen keine Veränderungen an dem betroffenen BWG-Vermögensgegenstand eintreten werden, die dessen Wert bezüglich Nutzung und Verwertung negativ beeinträchtigen. Sollten solche Veränderungen gegenüber dem Zustand des Vermögensgegenstandes zum Zeitpunkt des Beginns der geplanten Maßnahme dennoch eintreten, geht die BWG von einer Entschädigung im vollen Umfang des eingetretenen Wertverlustes aus bzw. behält sich das Recht zur Geltendmachung solcher Ansprüche ausdrücklich vor.
- Jegliche Flächeninanspruchnahme ist mit der BWG und den jeweiligen Nutzern/Pächtern gesondert vertraglich zu regeln und an diese ggf. entsprechend gesondert zu entgelten. Die BWG stellt auf Anfrage die entsprechenden Informationen über Nutzer und Pächter zur Verfügung.
- Soweit im Zuge der Realisierung der Maßnahmen ein Territorium betroffen ist, in dem ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz läuft, ist die zuständige Flurneuordnungsbehörde am Planungs- und Realisierungsverfahren zu beteiligen.
- Die Vergewisserungspflicht über ggf. andere, parallel und/oder konkurrierende dingliche Rechte an den betroffenen Grundstücken, insbesondere solcher nach § 9 GBBERG, liegt beim Maßnahmeträger bzw. von ihm bevollmächtigter Dritter.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.



## 21. LANDGESELLSCHAFT MECKLENBURG-VORPOMMERN MBH – VOM 16.08.2019

Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ist vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern mit der Verwaltung und Verwertung landeseigener Flächen beauftragt worden.

Mit Ihren Schreiben vom 12.08.2019 baten Sie, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange, um Stellungnahme zu o.g. Sachverhalt. Eine Aussage unsererseits kann jedoch lediglich für die landeseigenen Flächen getroffen werden, sich in der Verwaltung der Landgesellschaft MV mbH befinden.

Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine Flurstücke betroffen sind, die durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH verwaltet werden, bzw. sich im Eigentum der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH befinden und daher keine Einwände gegen die geplanten Maßnahmen erhoben werden.

Da nicht alle Flurstücke, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden, durch die Landgesellschaft verwaltet werden, ist nicht auszuschließen, dass trotz der vorgenannten Aussage anderweitige landeseigene Flurstücke betroffen sind.

Sollte es Ihrerseits weitere Rückfragen geben stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

### Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

## 22. HANSEGAS GMBH – VOM 15.08.2019

In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH. Beachten Sie bitte Seite 2 dieser Auskunft.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge, aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH im o. a. Bereich ersichtlich ist.

Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich.

Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern.

Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten.

### Anmerkungen:

Zum Schutz der im angegebenen Bereich (Ausgleichsmaßnahmen W 4 und W 6) vorhandenen Hochdruckgasleitungen sowie der mitverlegten Informations-



/Steuerkabel in RechtsträgerschaftNerwaltung der HanseGas GmbH sind folgende Hinweise/Forderungen zu beachten:

Der Verlauf der Trasse ist oberirdisch durch gelbe Hartplastpfähle bzw. Betonsteine gekennzeichnet. Beim Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen oder Bebauung/Bepflanzung sind die nach dem jeweils gültigen Regelwerk geforderten Mindestabstände/Schutzstreifen einzuhalten.

Keine Überbauung der Gasleitung mit Bitum/Beton oder ähnlichen Baustoffen (außer Kreuzungen). Die Überdeckung der Gasleitung darf sich durch die Baumaßnahme nicht ändern.

Ober- oder unterirdische Anlagen/Hinweiszeichen dürfen in Lage und Standort nicht verändert werden.

Die Flurstücksgrenzen wurden zeichnerisch aus den Flurkarten übertragen. Es erfolgte keine Grenzfeststellung in der Örtlichkeit.

Vor Baubeginn ist durch den Bauausführenden ein Aufgrabeschein zu beantragen.

Eventuell notwendige Umverlegungen/Änderungen/Sicherungen sind nicht in dieser Zustimmung enthalten und bedürfen einer gesonderten Klärung.

Die Durchführung von Baumaßnahmen (z. B.:Instandhaltungsarbeiten, Einbindungen oder die Verlegung von Hausanschlüssen) im Bereich der Gasleitungen muss gewährleistet sein.

Mit den von Ihnen eingereichten Unterlagen ist eine genaue Zuordnung der Pflanzbereiche nicht möglich.

Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

**23. 50 HERTZ TRANSMISSION GMBH – VOM 15.08.2019**

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.



## 24. TLG IMMOBILIEN AG – VOM 16.08.2019

Zu ihrem oben genannten Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass die TLG IMMOBILIEN AG über keine Liegenschaften in dem von Ihnen benannten Bereich verfügt.

Auch ist die TLG IMMOBILIEN AG keine Behörde oder Träger öffentlicher Belange. Aus diesen Gründen wird sich die TLG IMMOBILIEN AG zu o.g. Bebauungsplan nicht äußern.

### Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

## 25. STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT WESTMECKLENBURG – VOM 16.09.2019

### 25.1 Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die Unterlagen wurden erneut aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. landwirtschaftliche Belange sind betroffen. Es sollen sechs neue und leistungsfähigere Windkraftanlagen und eine Speicheranlage in einem Gebiet errichtet werden, in dem sich bereits zwölf Windkraftanlagen befinden. Durch den Bau dieser Windkraftanlagen, den dazu notwendigen Nebenanlagen und Zuwegungen sowie den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen.

Unklar ist, ob bei dem Rückbau der bisher bestehenden Windkraftanlagen, die bisher in Anspruch genommenen Flächen wieder in landwirtschaftlich nutzbare Flächen zurückgewandelt und einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Bei der Wahl des Standortes für die Windkraftanlagen ist eine unwirtschaftliche Zerschneidung der landwirtschaftlich genutzten Flächen zu vermeiden.

Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

### Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und ist im Rahmen des Bebauungsplanes bzw. der Projektplanung zu bearbeiten.

### 25.2 Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

### Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.



### 25.3 Naturschutz, Wasser und Boden

Naturschutz: Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

### 25.4 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

### 25.5 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

### 25.6 Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 18.08.2018. Weitere Ergänzungen sind derzeit nicht erforderlich.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.



## 26. LANDESFORST MECKLENBURG-VORPOMMERN – VOM 20.08.2019

26.1 Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich nach Prüfung der o. g. Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Karbow für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes<sup>1</sup> und entsprechend § 20 des Waldgesetzes<sup>2</sup> für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 35 LWaldG M-V, sowie in Verbindung mit der Waldabstandsverordnung<sup>3</sup> sowie den Hinweisen zur Behandlung von Windenergieanlagen im Waldabstandsbereich zur Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Dezember 2012 nach Prüfung des Sachverhaltes wie folgt Stellung:

Entsprechend der gültigen Definition des Waldgesetzes für das Landes Mecklenburg-Vorpommern zählen alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha und einer mittleren Breite von 25 m (Durchführungsbestimmungen zu § 2 LWaldG M-V vom 3.7.2017) als Wald im Sinne des Gesetzes.

Gemäß § 20 in Verbindung mit §§ 35 und 10 LWaldG M-V ergibt sich somit eine Zuständigkeit der Landesforst MN - Anstalt des öffentlichen Rechts als zuständige Forstbehörde.

Hierbei ist, den Neubau von Windenergieanlagen in den Gemarkungen Lübz, Greven, Werder, Lindenbek und Ruthen betreffend, das Forstamt Karbow zuständiger Vertreter der Landesforstanstalt.

Entsprechend § 20 (1) LWaldG M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Dabei bemisst sich der Abstand im Falle der Errichtung einer Windenergieanlage von der Traufkante des Waldes (lotrechte Projektion des Baumkronenaußenrandes) bis zum Rand der auf die Geländeoberfläche projizierten Kugel, die durch die sich drehende Rotoranlage beschrieben wird (Drehung der Rotorflügel vertikal und der gesamten Rotorlänge horizontal).

Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass sich in der Nähe der zu errichtenden Windkraftanlage WEA 1 - 7 kein Wald in einer Entfernung von weniger als 30 m zum Bauvorhaben befindet.

Es ist daher festzustellen, dass im B-Plan Nr. 3 der 30 m-Waldabstandsbereich eingehalten wird.

Der Abstand von mindestens 30 m zum Wald beim Bau einer Windenergieanlage ist in jedem Falle einzuhalten, weil der Waldrand auch ein in Bezug auf die Artenvielfalt überdurchschnittlich sensibler Bereich für Fledermaus-, Vogel- und Insektenarten ist.

Weitere Anforderungen an die Genehmigung von Windkraftanlagen in Bezug auf Waldbrandschutz lt. Erlass des LU vom 22.7.2013 sind folgende:

Bei allen WEA, deren äußere Rotorblattspitzen sich in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand entfernt befinden, erreichen die Rotorblätter einen für den Waldbrandschutz relevanten Abstand. Daher sind lt. Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 22.7.2013 in diesen WEA automatische Löschanlagen in den Kanzeln der WEA zu installieren. Der Nachweis ist

über die Planungsunterlagen und durch Bauabnahmeprotokolle vor Inbetriebnahme zu erbringen.

Alle WEA, deren äußere Rotorblattspitzen sich in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand befinden, sind lt. Erlass vom 22.7.2013 mit Brandmeldern auszustatten. Sollte durch einen Brandmelder eine Störung registriert werden, muss es zu einer automatischen Abschaltung der Anlage kommen.

In waldbrandgefährdeten Gebieten prüft die untere Forstbehörde, ob aufgrund des beantragten Baues von WEA die Anlage und Unterhaltung von zusätzlichen Löschwasserentnahmestellen im Umkreis der WEA gefordert werden müssen. In diesem Fall hat der Betreiber der WEA die Anlage und Unterhaltung der zusätzlichen Löschwasserentnahmestelle sicher zu stellen.

Das Forstamt Karbow hat dies geprüft und erachtet innerhalb des Flächennutzungsplans zusätzliche Löschwasserentnahmestelle im Umkreis von WEA im 50 m Abstand vom Wald als erforderlich, da es sich bei dem angrenzenden Waldgebiet um ein Gebiet der zweithöchsten Waldbrandgefahrenklasse (Klasse B) handelt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der sachliche Flächennutzungsplan nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dient lediglich der Regelung der "Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen". Diese ergeben sich u. a. aus den landesplanerischen Regelungen zu den Waldabständen der aktuellen Entwurfsfassung des RREP Westmecklenburg (Fassung aus November 2018). Dementsprechend werden die vorgegebenen Waldabstände im Rahmen des sTFNP „Windenergie“ der Gemeinde Werder berücksichtigt.

Alle anderen Darstellungen regeln der wirksame Flächennutzungsplan nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB bzw. die nachfolgenden Planungsebenen.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 26.2** In der Anlage 1-4 erhalten Sie eine Karte der betroffenen Gebiete des Bebauungs- und Flächennutzungsplanes, auf der die für diese Pläne relevanten Waldflächen dargestellt sind und für die die hier beschriebenen Regelungen Anwendung finden. Sofern die dort abgebildeten Waldflächen nicht bereits im F-Plan-Entwurf enthalten sind, sind diese in die Planzeichnung zu übernehmen, als Wald darzustellen und frei von jeglicher Bebauung zu halten. Die bereits oben genannten Hinweise (== Einhaltung des gesetzlichen Waldabstandes von 30 Metern; kein überstreichen der Rotorblätter möglich etc.) sind für diese Flächen einzuhalten.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der sachliche Flächennutzungsplan nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dient lediglich der Regelung der "Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen". Diese ergeben sich u. a. aus den landesplanerischen Regelungen zu den Waldabständen der aktuellen Entwurfsfassung des RREP Westmecklenburg (Fassung aus November 2018). Dementsprechend werden die vorgegebenen Waldabstände im Rahmen des sTFNP „Windenergie“ der Gemeinde Werder berücksichtigt.

Alle anderen Darstellungen regelt der der wirksame Flächennutzungsplan nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB bzw. die nachfolgenden Planungsebenen.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 26.3** Die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - AöR - betreibt auf Grund der regional sehr hohen Waldbrandgefährdung das Automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) „Fire Watch“. Dieses basiert auf einem Kamerasystem, welche optischen Merkmale erfasst und Veränderungen auswertet. Durch den Neubau der Windenergieanlage (WEA) kann es zu Sichtfeldeinschränkungen der Kameras und/oder technischen Einschränkungen des Automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystems kommen. Aus diesem Grund ist nach Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg- Vorpommern (LU) vom 22.07.2013 durch den Vorhabensträger ein Gutachten über die Auswirkungen des Bauvorhabens, welches durch die IQ wireless GmbH, Carl-Scheele-Str. 14 in 12489 Berlin (Tel.: 030/639280-0, Email: info@iq-wireless.com) erstellt werden muss, vorzulegen. Werden durch das Gutachten negative Auswirkungen festgestellt, sind diese vom Vorhabensträger durch geeignete Maßnahmen, wie etwa die Verlegung eines Kamerastandortes oder den Neubau einer zusätzlichen Kameraüberwachungsanlage, vollständig auszugleichen.

Die von Ihnen geplante Anlage befindet sich innerhalb der 20 km Reichweite eines vorhandenen Kamerastandortes und möglicherweise im momentanen Funkkorridor der vorhandenen Waldbrandüberwachungskameras des Waldbrandfrüherkennungssystems.

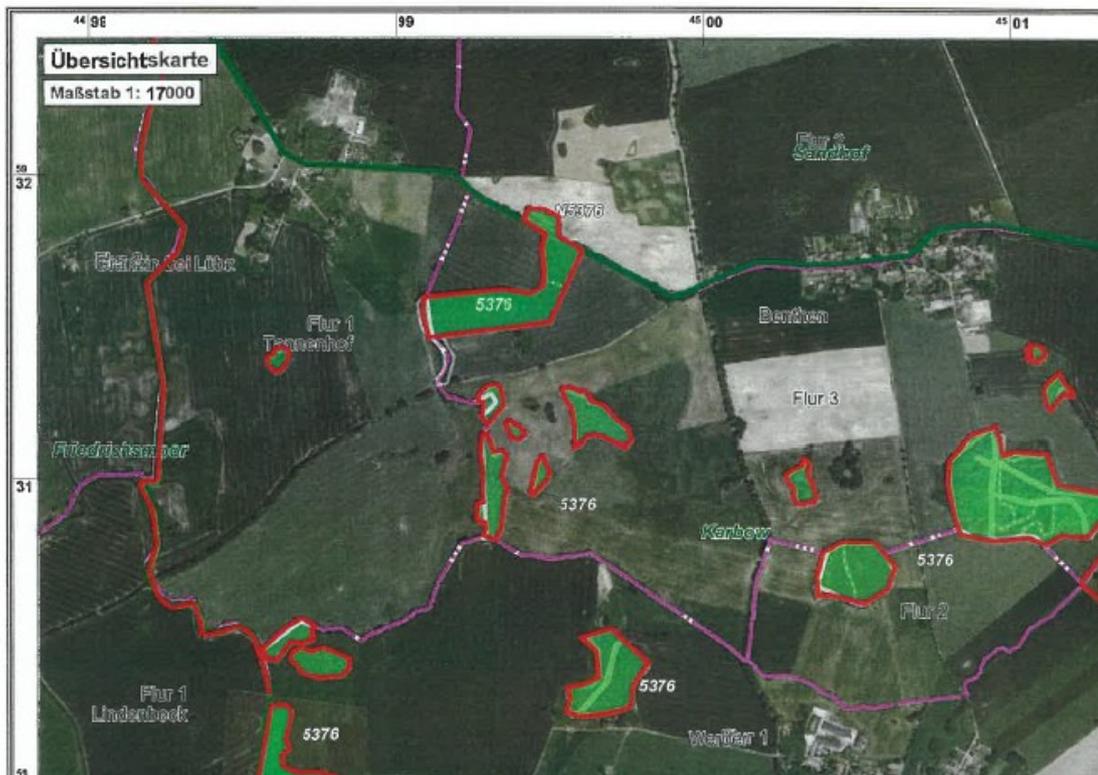
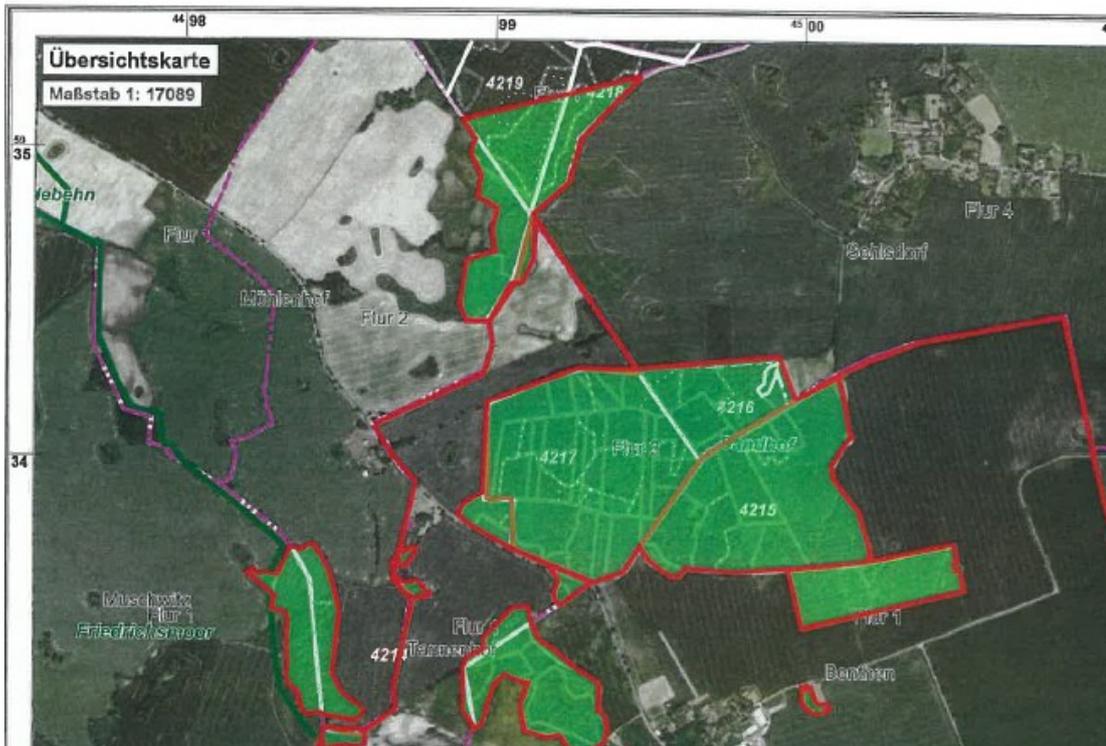
**Beschlussvorschlag:**

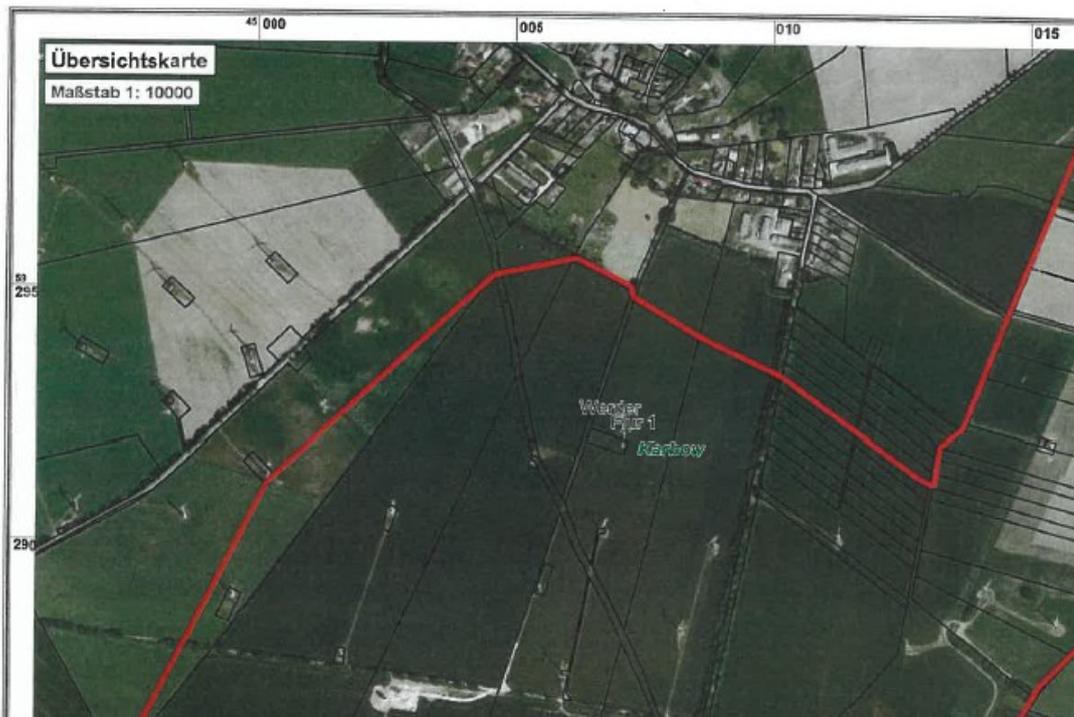
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

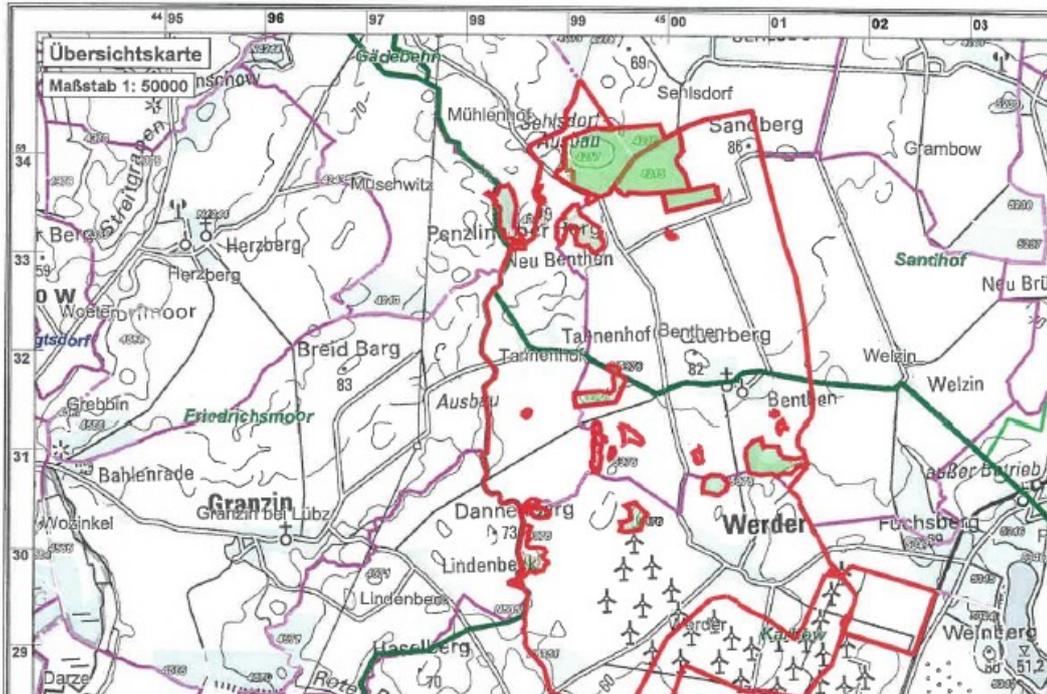
- 26.4** Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass sich in der Nähe der zu errichtenden Windkraftanlagen Nr. 1-7 Wald in einer größeren Entfernung als 50 m zum Bauvorhaben befindet.

Es ist daher festzustellen, dass für die WEA Nr. 1-7 keine weiteren Entscheidungen seitens der Forstbehörde herbeizuführen sind, da sich diese geplanten Baumaßnahmen außerhalb des Waldes und des 50 m-Waldabstandsbereiches befinden.

Somit werden Belange des Landeswaldgesetzes M-V im Falle der Errichtung der WEA Nr. 1-7 nicht berührt.







### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

## **27. REGIO INFRA NORD-OST GMBH & CO. KG – VOM 16.09.2019**

Wir betreiben die Strecke Parchim - Karow (Strecken-Nr. 6935) als öffentliches Nicht-bundes- eigenes Eisenbahninfrastrukturunternehmen (NE-EIU) im Auftrag unseres Mutterkonzernunternehmens und der Streckeneigentümerin, der ENON GmbH & Co. KG, Pritzwalker Straße 2, 16949 Putlitz, und können durch das geplante Vorhaben in unseren Belangen berührt werden. In der Wahrnehmung von Aufgaben als Träger öffentlicher Belange treten demnach nur wir als NE- EIU auf; die ENON würde durch uns selbstredend immer einbezogen.

Das Gebiet der Änderungsplanung grenzt an Grundstücke und Bahnanlagen der Strecke 6935 im Streckenabschnitt Lübz - Karow und im Bereich von Bahn-km 43,14 - 43,82 ein; angengrenzt wird an das Bahngrundstückes 95, Flur 1 der Gemarkung Ruthen.

Grundsätzlich gibt es unsererseits keine Bedenken gegen die vorgelegten Planungen. Bei der Aufstellung des B-Planes sind jedoch in Bezug auf unsere Belange nachfolgende Auflagen und Hinweise zu beachten.

## I. Auflagen

1. Im Abschn. 3.1. Ermittlung von Tabukriterien in der Planungs Begründung werden für notwendige Abstände von Windenergieanlagen (WEA) „150 m zu Bundesstraßen und Schienenwegen (kann möglicherweise bis 40 m reduziert werden)“ aufgeführt. Dies entspricht nicht der bei Eisenbahnen anzuwendenden Praxis, die auf einer Festlegung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht. Demnach haben WEA von Bahnanlagen einen Mindestabstand einzuhalten, der dem 2fachen Wert des Rotordurchmessers entspricht; in der vorliegenden Planung ist das bei der Anordnung der WEA zu berücksichtigen und in den Unterlagen so auszuweisen

## II. Hinweise

1. Unsere Auflagen und Hinweise aus unserer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung - unser Schreiben GF2-P20 / 105-2018 vom 25.09.2019 - werden grundsätzlich aufrechterhalten, insofern sie bisher nicht Eingang in die Bauleitplanung gefunden haben.
2. Insbesondere in Bezug auf die Auflage Nr. 1.1. dürfen wir darauf hinweisen, dass diese nach wie vor keinen korrekten Eingang in die Planung gefunden hat, was das Abstandsmaß von WEA zu Bahntrassen anbelangt. Sollte dies weiterhin unverändert in den Unterlagen verbleiben, wird in einem konkreten Fall unsererseits eine entsprechende Baugenehmigung abgelehnt werden müssen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung bei allen weiteren Planungen, bei deren weiteren Stufen wir erneut zu beteiligen sind.

### **Beschlussvorschlag:**

Der sachliche Flächennutzungsplan nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dient lediglich der Regelung der "Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen". Alle anderen Darstellungen regelt der der wirksame Flächennutzungsplan nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

## **III. BETROFFENE GEMEINDEN**

### **STADT PLAU AM SEE– VOM 27.08.2019**

Nach Prüfung der mir vorgelegten Entwurfsplanung teile ich Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Barkhagen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben besteht.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.



## IV. BETROFFENE ANLIEGER

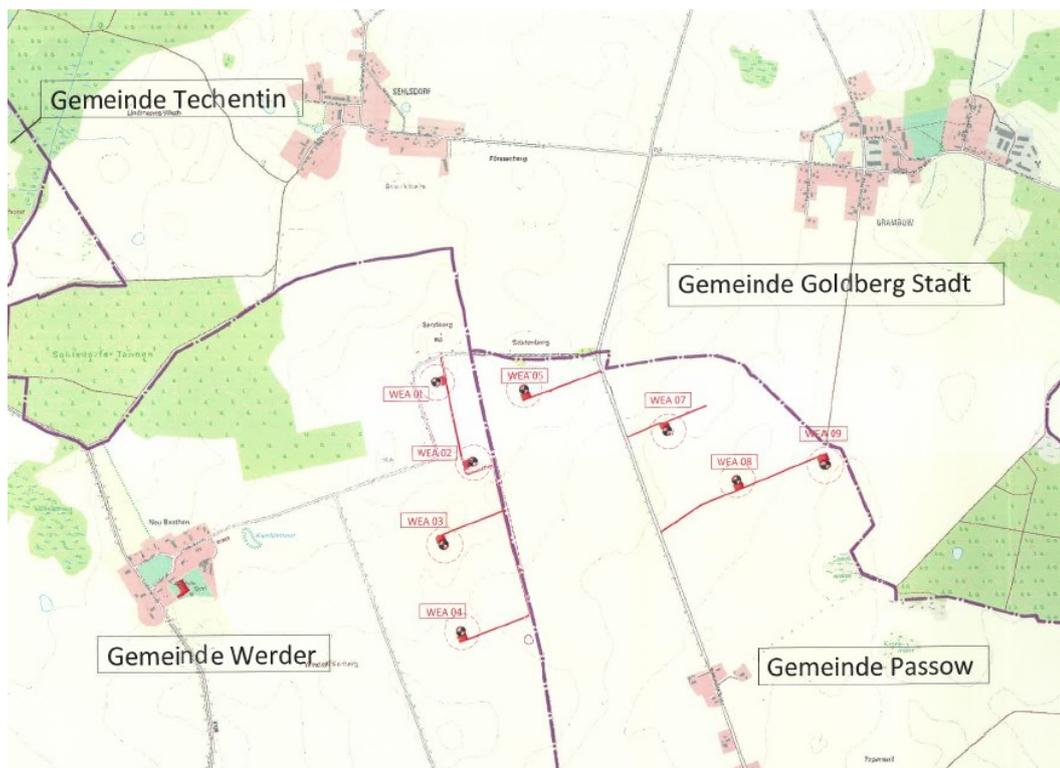
### 1. BÜRGER 1 - [REDACTED] VOM 13.09.2019

- 1.1 Hiermit nimmt die [REDACTED] Stellung zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Werder als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“. Im Folgenden stellen wir kurz die EEM vor und gehen auf unseren laufenden Genehmigungsantrag nach BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Werder ein.

Vorstellung der [REDACTED] und unseres Genehmigungsantrages nach BImSchG

Die [REDACTED] ist ein Gemeinschaftsunternehmen der [REDACTED].

Die EEM hat am 13.07.2018 beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU) für acht Windenergieanlagen (WEA) eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt. 4 der 8 WEA-Standorte befinden sich im Gemeindegebiet Werder und vier WEA befinden sich im Gemeindegebiet Passow. Eine Übersicht der im Antragsverfahren befindlichen WEA sowie deren Lage in den Gemeinden Werder und Passow findet sich in Anlage 1 „Lageplan“.



Der Genehmigungsantrag wird beim [REDACTED] bearbeitet. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange fand mit Datum vom 08.10.2018 statt. Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte in der Zeit vom 07.01.2019 bis zum 06.02.2019. Die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden am 20. und 21.08.2019 öffentlich erörtert. Das Genehmigungsverfahren befindet sich demnach in einem weit fortgeschrittenen Stadium. Auch im Namen der vertraglich gebundenen Eigentümer der Standortflächen bitten wir Sie daher unsere folgende Stellungnahme als privaten Belang im Abwägungsprozess zu berücksichtigen:

- 1.1 Stellen wir die Historie des FNP-Aufstellungsprozesses unter besonderer Würdigung unsere Stellungnahme vom 14.09.2018 im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung dar.

Planungshistorie und [REDACTED] vom 14.09.2018 im Rahmen der frühzeitigen Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Werder

Die beantragten Standorte der o. g. acht WEA liegen innerhalb der Grenzen des potenziellen Windeignungsgebietes „Sehlsdorf“ (42/18), welches gemäß Beschluss der 58. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (RPV WM) vom 22.08.2018 Bestandteil des zweiten Entwurfs der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) ist.

Darüber hinaus befinden sich insbesondere die vier im Gemeindegebiet Werder beantragten WEA-Standorte auch innerhalb der Grenzen des potentiellen Windeignungsgebietes „40/16 Sehlsdorf“, welches bereits im ersten Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM aus dem Januar 2016 enthalten war. Die erste Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung zum ersten Entwurf des RREP WM fand in der Zeit vom 29.02.2016 bis 30.05.2016 statt; die zweite Stufe zum zweiten Entwurf des RREP WM in der Zeit vom 05.02.2019 bis 10.05.2019.

Die EEM hatte am 14.09.2018, im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, Stellung zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Werder genommen (Anlage 2 „Stellungnahme der EEM vom 14.09.2018“). Hintergrund war, dass der Vorentwurf zum FNP der Gemeinde Werder nur einen Teil des im Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM enthaltenen Windeignungsgebietes „Sehlsdorf“ (42/18) als Konzentrationszone für Windenergienutzung („SO-Gebiet Windpark 3“) darstellte, was insbesondere auf fehlerhaften Einstufungen angrenzender Nutzungsarten beruhte. In unserer Stellungnahme erbrachten wir mittels Fotodokumentation explizit den Nachweis für die Fehlerhaftigkeit der getätigten Einstufungen. Wir baten um Anpassung der daraus resultierenden unsachgemäßen Grenzziehung.

Ungeachtet der durch [REDACTED] im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragenen Argumente stellt sich der Entwurf zum Flächennutzungsplan nach dem Beschluss der Gemeinde Werder vom 23.07.2019 inhaltlich unverändert dar.

Gemäß dem Abwägungs- und Auslegungsbeschluss (Stand 06.04.2019), welcher am 23.07.2019 als Anlage 1 zur Beschlussvorlage BVL 17/2019/008-01 durch die Ge-



meinde Werder beschlossen wurde, befindet sich von den vier durch die EEM im Gebiet der Gemeinde Werder beantragten WEA nur eine innerhalb der Konzentrationszone „SO-Gebiet Windpark 3“ des Entwurfs des sachlichen Teil-FNP.

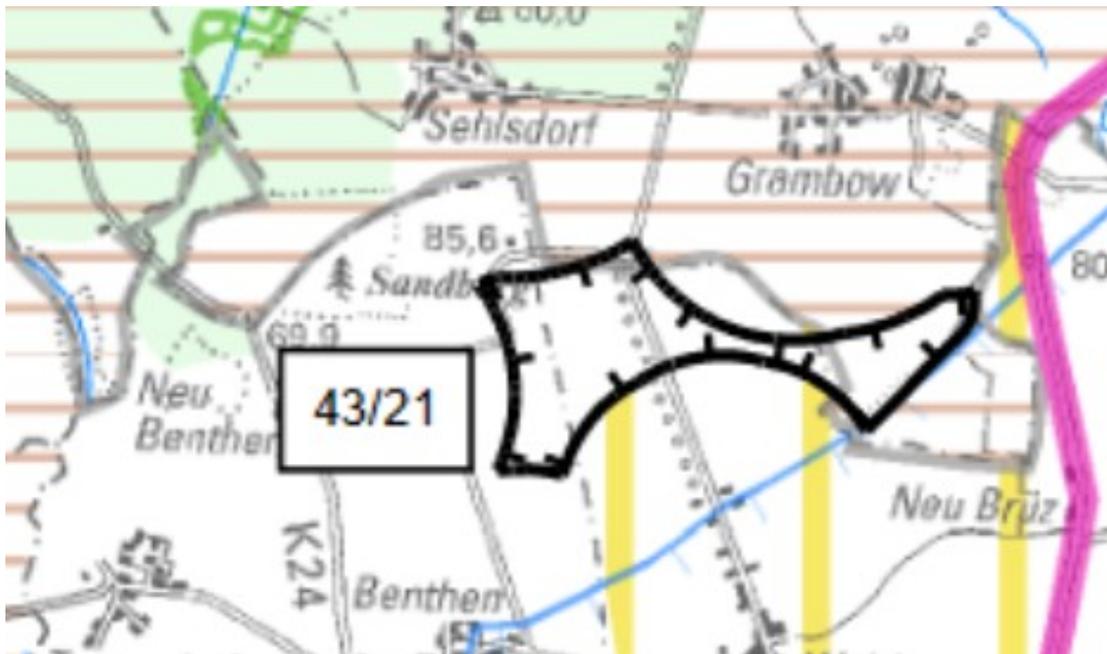
Wir sehen uns dadurch mit einer Behinderung in Bezug auf die Realisierung unseres Windenergievorhabens konfrontiert und widersprechen hiermit der Darstellung im FNP der Gemeinde Werder erneut.

### **Beschlussvorschlag:**

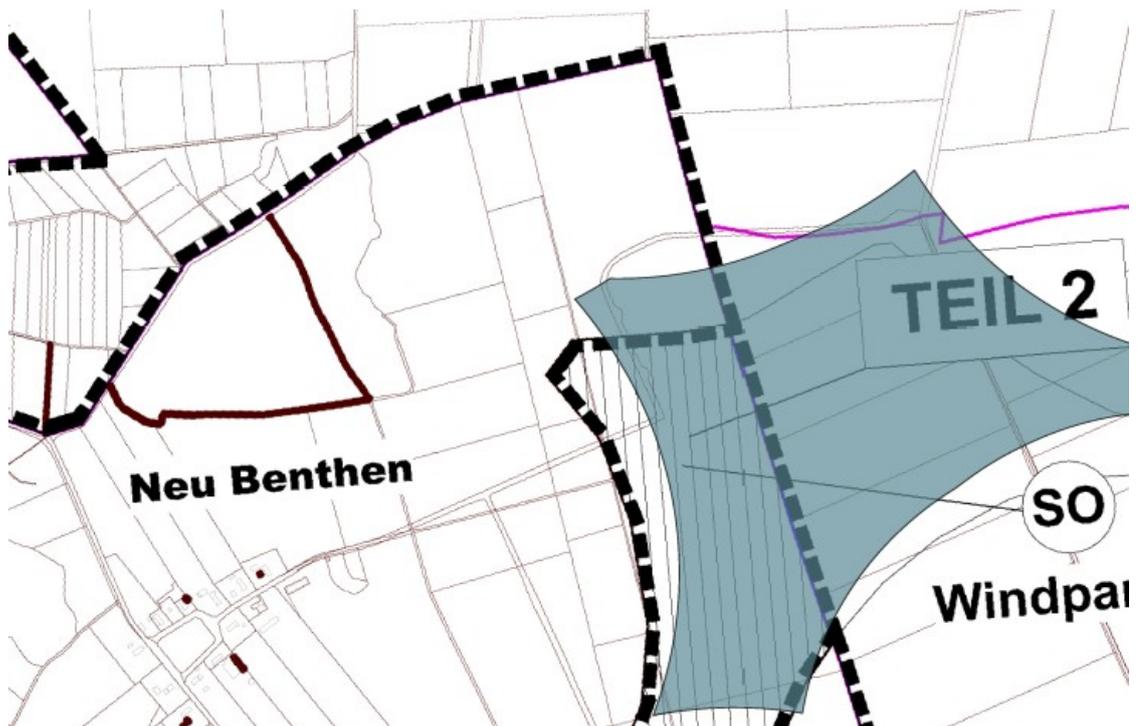
Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg führt die Teilfortschreibung des Kapitels Energie durch. Hierzu heißt es auf der Internetseite des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg <https://www.region-westmecklenburg.de>, gefunden am 30.01.2023 um 10 Uhr:

*„Die öffentliche Auslegung des 3. Entwurfes der Teilfortschreibung und des dazugehörigen Entwurfes des Umweltberichts fand im Zeitraum vom 31.08.2021 bis zum 02.11.2021 statt. Die eingereichten Stellungnahmen werden gegenwärtig abgewogen. Die Abwägung der 3. Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung wird in einer Phase sich stark verändernder bundespolitischer Rahmenbedingungen und neuer energierechtlicher Regelungen durchgeführt. Der Einfluss dieser Entwicklungen auf die Teilfortschreibung Energie wird gegenwärtig im Verband sondiert.“*

Das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 43/21 stellt sich in der Karte „Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie – Entwurf zur dritten Stufe des Beteiligungsverfahrens“ von Mai 2021 wie folgt dar:



Übertragen auf die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wirkt sich die Planung auf den Geltungsbereich wie folgt aus:



Zwischenzeitlich ist der Teil 1 wirksam geworden (siehe Genehmigung des Landkreises Ludwigslust-Parchim mit Bescheid vom 31.05.2022, Az.: BP 180050). Das vorher g. Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 43/21 von Mai 2021 ragt danach in den Teil 1 mit rein.

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Fläche 3 angepasst wird. Dabei überplant der Teil 2 einen Bereich des Teil 1 neu, um das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 43/21 von Mai 2021 vollständig abzusichern.

Der Teil 2 wird daher wie folgt neu abgegrenzt und beinhaltet folgende Darstellungen:



Zudem erfolgt die Klarstellung der Erläuterung in der Planzeichenerklärung zu den einzelnen SO-Gebieten.

- 1.2** Nehmen wir Stellung zum Abwägungsergebnis, das als Anlage 1 Teil des Beschlusses der Gemeinde Werder vom 23.07.2019 war (vgl. Beschlussvorlage BVL 17/2019/008-01) und in der die von [REDACTED] im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gern. § 3 Abs. 1 BauGB vorgetragene Argumente durch die Gemeinde Werder als Plangeber für unbeachtlich erklärt wurden.

Stellungnahme zum Abwägungs- und Auslegungsbeschluss der Gemeinde Werder vom 23.07.2019 (Stand der „Abwägungsliste“: 06.04.2019)

Die Abwägung unserer Stellungnahme vom 14.09.2018 erfolgte durch die Gemeindevertretung Werder mit Abwägungs- und Auslegungsbeschluss vom 23.07.2019. Das Abwägungsergebnis, welches dem Beschluss zugrunde liegt, ist jedoch inhaltlich falsch sowie in Einzelfällen auch nicht detailliert genug, so dass die Abwägung im Ergebnis fehlerhaft durchgeführt und § 1 Abs. 7 BauGB nicht genüge getan wurde. Dem Abwägungsergebnis ist insbesondere zu entnehmen, dass die von uns vorgetragene Kritikpunkte entweder gar nicht abgewogen oder im Ergebnis falsch gewürdigt wurden. Wir gehen daher im Folgenden im Detail auf die einzelnen von uns vorgetragene Einwände ein. Zusammengefasst sehen wir die Abwägung in folgenden Punkten als fehlerhaft an:

- Die Bauleitplanung der Gemeinde Werder ist nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB. Es handelt sich um eine Verhinderungsplanung, die hier insbesondere darin liegt, dass die genannten städtebaulichen Gründe nicht dem wirkli-

chen planerischen Willen der Gemeinde entsprechen, sondern unserer Ansicht nach lediglich vorgeschoben sind, um die Nutzung des Gemeindegebietes durch die Windenergie auf ein substanzloses Maß zu verringern. Deshalb kann der sachliche Teil-FNP den von [REDACTED] beantragten WEA auch nicht entgegeng gehalten werden.

- Der Entwurf zum sachlichen Teil-FNP der Gemeinde Werder berücksichtigt das Windeignungsgebiet „Sehlsdorf“ (42/18) in einem deutlich geringeren Umfang als der aktuelle Entwurf des RREP WM. Die Gemeinde Werder lässt dabei ca. 71% der Fläche unberücksichtigt, die sowohl nach dem ersten als auch nach dem zweiten Entwurf des RREP WM für windenergetische Nutzung zur Verfügung steht. Es ist zu erwarten, dass die Ausweisung des WEG im konkreten Bereich zu einem Ziel der Raumordnung erstarkt, so dass eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB besteht. Im Ergebnis heißt das, die Gemeinde Werder muss das „SO Gebiet Windpark 3“ entsprechend der Abgrenzung des Windeignungsgebiets „Sehlsdorf“ (42/18) in Ihre Planungen übernehmen.
- Die von der Gemeinde Werder vorgenommene Herleitung der Grenzen des „SO Gebietes Windpark 3“ ist zum einen nicht nachvollziehbar und beinhaltet zum anderen grobe Fehleinschätzungen hinsichtlich der angrenzenden Nutzungsarten. Details hierzu sind unserer Stellungnahme vom 14.09.2018 unter Punkt 3. inkl. Fotodokumentation zu einzelnen Gebäuden und dem Lageplan 2 unserer Stellungnahme vom 14.09.2018 zu entnehmen.

Zudem halten wir fest, dass unsere Stellungnahme mit Datum 14.09.2018 erfolgt ist - und nicht, wie im Abwägungs- und Auslegungsbeschluss dargestellt, am 18.09.2018 (vgl. Seite 45 der Abwägung unter Punkt 3 „Bürger 2 - “). Unsere Stellungnahme ist damit fristgerecht erfolgt. Als Beleg fügen wir in Anlage 3 zu diesem Schreiben die Sendebestätigung vom 14.09.2018 (14:26 Uhr bis 14:29 Uhr) bei sowie als Anlage 4 den Zustellnachweis unseres zusätzlich als Einschreiben/Rückschein versandten Schreibens.

In der folgenden tabellarischen Auflistung gehen wir im Detail auf die in unserer Stellungnahme vom 14.09.2018 vorgetragene Argumente zur Anpassung des sachlichen Teil-FNP „Windenergienutzung“ sowie deren Abwägung durch den Plangeber ein. Die Benennung mit „Kapitel 3.2 bis Kapitel 3.4“ greift dabei die vom Plangeber vorgenommene Nummerierung auf, die den Einwendungen betroffener Bürger zugrunde liegt, vgl. Anlage 1 der Beschlussvorlage mit Stand vom 06.04.2019.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Planungshoheit hat die Gemeinde.

Der Regionalplan ist im Verfahren und gilt daher noch nicht.

Das besagte Datum vom 18.09.2018 ist fälschlich dargestellt worden. Vorlagen von Beschlüssen dürfen allerdings nicht korrigiert werden. Da die eingegangene Stellungnahme abgewogen ist, unabhängig vom genannten Eingangsdatum, hat der Schreibfehler keine Auswirkungen auf die Behandlung dieses Eingangs.

Es wird auf den Beschluss zu Ziffer IV 1.1 verwiesen.



Hier: Abwägung der Abwägung Nr. III 3 der Gemeindevertretung vom 14.09.2018 durch EEM:

### 1.3 Notwendigkeit einer Bauleitplanung (Punkt 3.2):

#### Gemeinde:

Im § 35 BauGB unter Absatz

*„(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es*

*Nr. 5) der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient,“*

Damit sind Windparks privilegierte Anlagen und zulässig, wenn sie nicht gegen Gesetze verstoßen.

Die Länder stellen Regionalpläne auf, um die Abstände zu Baugebieten etc. zu erhöhen. Das wird über „weiche Kriterien“ geregelt. Wenn ein Regionalplan nicht gilt, kann also nach § 35 BauGB viel mehr gebaut werden. Das ist momentan der Fall.

Weil die Gemeinde eine Sicherheit haben möchte, die auch ohne Regionalplanung greift, strebt sie diese Planung an, um einen Wildwuchs zu stoppen.

Die Ermittlung der Konzentrationsflächen ist Punkt 3 der Begründung zu entnehmen.

Vorhandenen WEA, die betrieben werden, sind in ihrem Bestand durch die Weiterentwicklung des gemeindlichen FNP nicht berührt. Für die Zukunft hat die Gemeinde ein flächendeckendes Konzept nach einheitlichen Kriterien für das gesamte Gemeindegebiet (einschließlich der zwischenzeitlich eingemeindeten Orte) aufgestellt. Dieses Konzept wird nach harten und weichen Kriterien entwickelt, die im Parallelverfahren zur Aufstellung des regionalen Raumentwicklungsprogrammes nach den örtlichen Gegebenheiten ausgearbeitet werden.

In der Aufstellung der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg liegt der Entwurf für die 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens derzeit entsprechend des Beschlusses der 59. Verbandsversammlung vom 05.11.2018 aus. Die Gemeinde wird dazu ihre Stellungnahme abgeben.

Die Stellungnahme wird nicht **berücksichtigt**.

#### Stellungnahme neu [REDACTED]:

Zwar wurde durch Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg- Vorpommern vom 15.11.2016 (OVG MV, 3 L 144/11) das RREP WM (2011) für unwirksam erklärt. Doch die uneingeschränkte Privilegierung von WEA im Außenbereich gem. § 35 BauGB wird generell nicht erst durch einen wirksamen Regionalplan begrenzt (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Vielmehr genügt, wie dies in Westmecklenburg der Fall ist, bereits ein in seinen Zielen hinreichend verfestigter Regionalplan wie der hier vorliegende 2. Entwurf zum RREP WM, um Verbindlichkeit zu entwickeln.



Dies ist nicht nur die zwingende Konsequenz aus dem OVG-Urteil in Kombination mit dem Fortschritt der Regionalplanung Westmecklenburg. Auch das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (AfRL WM) erkennt in seiner Stellungnahme vom 29.11.2018 zum konkreten Genehmigungsantrag der EEM, dass es für die planungsrechtliche Beurteilung der beantragten WEA auf dem Gebiet der Gemeinde Passow und Werder auf den Entwurf zum RREP WM mit Stand 05.11.2018 ankommt (vgl. Anlage 5 zu diesem Schreiben). Dabei nimmt das AfRL WM einerseits Bezug auf die Unwirksamkeit des RREP WM (2011) infolge des Urteils des OVG MV vom 15.11.2016 (3 L 144/11); andererseits weist es unter Nennung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 01.07.2010 - 4 C 4/08) darauf hin, dass aufgrund von § 3 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung auch bei der Aufstellung von Bauleitplänen beachtlich sind. Im Ergebnis kommt das AfRL WM zu dem Schluss, dass der Errichtung und dem Betrieb der acht Windenergieanlagen keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Für den Plangeber im hier gegenständlichen Verfahren zum sachlichen Teil-FNP Werder heißt dies in Konsequenz, dass die kommunale Planung aufgrund der unmittelbaren Wirkung von § 1 Abs. 4 BauGB die in Aufstellung befindlichen Ziele der Änderung des RREP WM sehr wohl berücksichtigen muss. Demnach ist der in unserer Stellungnahme vom 14.09.2018 zitierte Abwägungsbeschluss des RPV WM auch für die Bauleitplanung in Werder beachtlich.

Die SO Gebiete Windpark 1 und 2, welche die Gemeinde Werder auf ihrem Gemeindegebiet vorsieht, sind gern. RREP WM Eignungsgebiet mit bedingter Festlegung gern. § 7 (1) Satz 2 ROG und dürfen durch die Gemeinde Werder erst dann mit einer kommunalen Bauleitplanung für WEA überplant werden, wenn im 2,5km-Umkreis der SO Gebiete Windpark 1 und 2 keine Bestands-WEA mehr existieren. Hierzu müssen insbesondere im Alt-Gebiet Nr. 23 „Lutheran“ sämtliche Bestands-WEA abgebaut worden sein - was (wie dargelegt) frühestens 2036 der Fall sein wird.

Damit liegt eine zeitliche und sachliche Notwendigkeit zur Aufstellung von Bauleitplänen gern. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht vor. Der sachliche Teil-FNP der Gemeinde Werder ist damit nicht erforderlich, aufgrund fehlender rechtlicher Legitimation der Gemeinde Werder rechtswidrig und kann dem von der EEM beantragten WEA somit auch nicht entgegengehalten werden.

Sollte der Plangeber die Notwendigkeit zur Aufstellung von Bauleitplänen anders beurteilen, so muss er die Ziele der Raumordnung in den sachlichen Teil-FNP übernehmen, d.h. auch das Windeignungsgebiet „Sehlsdorf“ (42/18), da es sich hierbei um ein Ziel der Raumordnung handelt, an welches kommunale Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen sind.

### **Beschlussvorschlag:**

Bezüglich der Rechtssystematik wird auf die vorherige Abwägung verwiesen, wonach

- Windparks privilegiert sind und
- diese Fläche über Regionalpläne eingeschränkt werden können.



Infolge der Entscheidung des Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 2016 bezüglich des ursprünglichen RREP WM 2011 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen wurde dieser für unwirksam erklärt und somit sind „keine verbindlichen Ziele der Raumordnung vorhanden [seien] die der geplanten Konzentrationszone Anfangszeichen unten Windenergie“ entgegenstehen“. Verbindliche entgegenstehende Ziele der Raumordnung existieren somit nicht.

Mit Hinweis auf das Urteil hat das Amt für Raumordnung im Rahmen der Planungsanzeige relativ ausführlich auf die Feststellung abgestellt, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes Schwerin (Urteil vom 06.12.2017) die aktuelle Teilfortschreibung des RREP WM mit dem Stand 10.05.2017 einen derartig verfestigten Planungsstand erreicht habe, dass es sich um sogenannte in Aufstellung befindliche „Ziele der Raumordnung“ handele, und dieser Stand mit der Beschlussfassung zu zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung vom 05.11.2018 eine erneute Verfestigung erfahren habe. Daher empfiehlt das Amt für Raumordnung die Anpassung der Fläche 3 an diese Ziele in der Bauleitplanung der Gemeinde. Somit kennt auch diese die Planungshoheit der Gemeinde an, die im BauGB manifestiert ist.

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Eignungsfläche an den Entwurf des Regionalplanes vom Mai 2021 angepasst wird.

#### 1.4 Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM): (Punkt 3.3):

##### Gemeinde:

Der Regionalplan ist im Verfahren und gilt daher noch nicht.

Die Wirkung der übergeordneten Pläne auf die Gemeinde ist bekannt.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

##### Stellungnahme neu ■■■:

Das RREP WM („der Regionalplan“), befindet sich zwar gegenwärtig im Aufstellungsprozess. Dass er nicht gelte, wie vom Plangeber unterstellt, ist jedoch schlicht falsch. Auch, dass Inhalte des RREP WM unerheblich für die Aufstellung des sachlichen Teil-FNP wären, wie der Plangeber mit der knappen Würdigung auf das Verfahren impliziert, wäre falsch. Die reine Kenntnisnahme unserer Stellungnahme greift daher zu kurz.

Wie ausführlich zu Kapitel 3.2 erläutert, sind beim aktuellen Planungsstand des RREP WM (Stand vom 05.11.2018) Ziele der Raumordnung sehr wohl auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung beachtlich. Das Windeignungsgebiet „Sehlsdorf“ (42/18) ist im RREP WM als Ziel der Raumordnung definiert und kann aufgrund der unmittelbaren Bindungswirkung des § 1 Abs. 4 BauGB durch den sachlichen Teil-FNP der Gemeinde Werder nicht einfach ignoriert werden. Erst recht steht es dem Plangeber nicht zu, dessen Größe von 32,8 Hektar auf 9,4 Hektar „zusammenstreichen“, zumal die Verkleinerung aus falschen Annahmen zu benachbarten Nutzungsarten resultiert.



Für das praktizierte Ignorieren des RREP WM entbehrt es jeglicher (rechtlicher) Grundlage. Wir fordern daher die Gemeinde Werder auf, diesem Umstand Rechnung zu tragen und das Windeignungsgebiet „Sehlsdorf“ (42/18) in seiner vollen Größe, d.h. in den Abmessungen gemäß Entwurf des RREP WM in den sachlichen Teil-FNP zu übernehmen - sollte die Gemeinde weiter der Ansicht sein, dass überhaupt ein FNP erforderlich ist.

#### **Beschlussvorschlag:**

Es wird auf den Beschluss zu Punkt IV 1.1 und 1.3 verwiesen.

### **1.5** Nachvollziehbare Herleitung von Grenzen des „SO-Gebietes Windpark 3“ anhand der im sachlichen Teil-FNP dargestellter Kriterien: (Punkt 3.4):

#### **Gemeinde:**

Die Kriterien der Gemeinde müssen unabhängig vom Regionalplan definiert werden. Wird der Regionalplan ungültig und der Flächennutzungsplan hängt an seinen Kriterien, dann wäre der Flächennutzungsplan auch ungültig. Diese Abhängigkeit ist nicht gewollt.

Es ist korrekt, dass bei Bauanträgen nach BImSchG die Hauskante zählt. Aus gemeindlicher Sicht ist dieses Vorgehen nicht gewollt, einfach um den Grundstückseigentümern Entwicklungsmöglichkeit am Haus bzw. auf ihren Grundstücken zu lassen, was letztendlich auch den Anforderungen des BauGB's entspricht, das Innenverdichtung vor Außenverdichtung verlangt.

Auch muss eine gewerbliche Nachnutzung von Gebäudebestand möglich sein. Daher ist in dem Fall dem Schutz des baulichen Bestands der Vorrang zu geben bis zu dem Zeitpunkt, an dem jegliche Nutzung aufgegeben wird.

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.

#### **Stellungnahme neu [REDACTED]:**

In unserer Kritik zu Kapitel 3.2 des Abwägungs- und Auslegungsbeschlusses haben wir bereits dargelegt, dass wir die Bauleitplanung der Gemeinde Werder für nicht notwendig im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB halten. Wir gehen an dieser Stelle daher hilfsweise auf die Abwägung ein, die der Plangeber in Kapitel 3.4 des Abwägungs- und Auslegungsbeschlusses vom 06.04.2019 zu unseren Ausführungen vornimmt:

- Das von [REDACTED] vorgetragene Argument, dass Tabuzonen grafisch ermittelt werden, wird - in der Abwägung nicht thematisiert. Der Anwender weiß nach Abwägung des Plangebers immer noch nicht, wie sich die Grenzen des SO Gebietes Windpark 3 herleiten. Die Karte in Kapitel 4.2 des Umweltberichtes zeigt zwar, dass Siedlungsabstände scheinbar anders bewertet werden als im 2. Entwurf des RREP WM. Aber an welchen Gebäuden mit welchen Adressen wurden welche Siedlungsabstände in Ansatz gebracht? Die Abwägungsentscheidung lässt diese Frage unbeantwortet und geht auf die unsererseits vorgetragene Aspekte nicht ein. Wir bitten den Plangeber hiermit erneut, sein Vorgehen zur Abgrenzung des SO Gebietes 3 nachvollziehbar zu dokumentieren!

- Im Gegensatz zum ersten FNP-Entwurf aus dem Jahr 2018 findet sich in der Begründung des aktuellen FNP-Entwurfes mit Stand vom 08.04.2019 „der Rand des Baugrundstücks“ als Kriterium wieder, von dem aus Siedlungsabstände angesetzt werden sollen. Auf Seite 12 der FNP-Begründung (Kapitel 3.1.2) heißt es hierzu:

„[...] gemessen ab Rand des Baugrundstücks auf Ebene des Flächennutzungsplanes, um hier eine bauliche Entwicklung innerhalb der Baugrundstücke zu ermöglichen; gemäß den Forderungen des Gesetzgebers, der einer Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung gibt“. Dies darf im Ergebnis nicht dazu führen, dass die Größe des Windeignungsgebietes „Sehlsdorf“ (42/18) aus dem RREP WM substantziell in seiner Größe beschnitten wird! Die aktuelle Planung des Plangebers sieht vor, dass derjenige Teil des Windeignungsgebietes 42/18, der auf dem Gemeindegebiet von Werder liegt, nur noch 9,4 Hektar groß ist, während das Windeignungsgebiet 42/18 im RREP WM mit 32,8 Hektar Größe enthalten ist. Der Plangeber reduziert das Windeignungsgebiet also um 23,4 Hektar, was einer Reduzierung um 71% entspricht und dem Eignungsgebiet damit die Substanz nimmt!

Der Plangeber geht nicht auf die unsererseits vorgetragene Kritik ein, wonach die Ansatzpunkte für Siedlungen nicht willkürlich gewählt werden dürfen. Innenverdichtung, wie vom Plangeber angeführt, bedeutet keineswegs, dass in jedem Fall bis an die Grenze eines Grundstücks Wohnnutzung möglich ist. Schließlich sind sogenannte Baugrenzen immanenter Bestandteil von Bebauungsplänen und dienen der städtebaulichen Ordnung und der Aufrechterhaltung des ortstypischen Erscheinungsbildes. Der Plangeber tut mit dem von ihm zitierten Grundsatz „Innen- vor Außenverdichtung“ geradezu so, als ob sämtliche Grundstücke im Innenbereich vollständig bebaubar wären. Er lässt außer Acht, dass es sich im vorliegenden Fall um Grundstücke in ländliche Siedlungen handelt, deren Gebietscharakteristik dadurch geprägt ist, dass eben nur ein Teil der Grundstücke überhaupt bebaubar ist. Lediglich in Innenstadtlagen von Großstädten werden Baugrundstücke vollständig bebaut (GRZ 0,8 bis 1,0), wobei auch dies freilich nur für Industrie-, Gewerbe- und Sondernutzungen gilt und eben nicht für freistehende Wohnhäuser!

Selbst wenn dem Plangeber das Recht zugestanden ist, sein Kriterium im Einzelfall abweichend vom Kriterium der Regionalplanung zu definieren, so führte dies im vorliegenden Fall die Regionalplanung ad absurdum, da es sie aushöhlt. Die Regionalplanung ist bei der Schaffung von Konzentrationszonen für WEA dazu verpflichtet, der Windenergie in substantzieller Weise Raum zu verschaffen. Diese Vorgabe des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. Urteil vom 13.12.2012, 4 CN 1.11) wird jedoch konterkariert, wenn die Gemeinde die Vorgaben der übergeordneten Regionalplanung ignoriert. Auch die Gemeinde muss der Windenergie in substantzieller Weise Raum verschaffen.

Wir weisen darauf hin, dass es der Gemeinde Werder als Plangeber für ihren sachlichen Teil-FNP nicht zusteht darüber zu entscheiden, wie Nachbargemeinden den Ansatz von Siedlungsabständen zu WEA wählen. Dies jedoch tut die Gemeinde Werder: Als Plangeber für ihren sachlichen Teil-FNP unterstellt die Gemeinde Werder, dass die Nachbargemeinden Passow (mit dem Ortsteil

Welzin) und Goldberg (mit den beiden Ortsteile Sehlsdorf und Grambow) identische Annahmen träfen, wie die Gemeinde Werder es tut. Folglich wählt der Plangeber in den Ortsteilten Sehlsdorf, Grambow und Welzin ebenfalls die Grenze eines Baugrundstückes aus, um von dort den Siedlungsabstand zu WEA anzusetzen. Hierüber zu entscheiden, fällt jedoch in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Nachbargemeinden. Es ist Aufgabe der Nachbargemeinden Passow und Goldberg, ihre eigenen städtebaulichen Grundsätze und Ziele zu definieren und entsprechende Planungen aufzustellen.

- Unter Punkt 3.2 a) (Seite 4) unserer Stellungnahme vom 14.09.2018 teilten wir dem Plangeber mit, dass er im Gebiet der Nachbargemeinde Goldberg (Ortsteil Sehlsdorf) ein ehemaliges Stallgebäude ausgewählt hat, um von dort einen Siedlungsabstand von 1.000m zum SO-Gebiet Windpark 3 anzusetzen. In unserer Stellungnahme vom 14.09.2018 war hier fälschlicherweise von der Nordostgrenze die Rede, richtig ist jedoch die Bezeichnung Nordwestgrenze - was wir hiermit korrigieren. In der Stellungnahme teilten wir mit, dass dieses Stallgebäude mittlerweile komplett abgerissen ist und fügten hierzu Fotos bei. Unzutreffender Weise argumentiert der Plangeber in seiner Abwägung, dass der Zeitpunkt abzuwarten sei, an dem „jegliche Nutzung aufgegeben wird“ (Seite 53). Wir weisen aufgrund des offensichtlichen Widerspruchs darauf hin: Die Nutzung des ehemaligen Stallgebäudes im Außenbereich von Sehlsdorf ist bereits aufgegeben worden. Wir fordern daher den Plangeber auf, die Ermittlung der Nordostgrenze des „SO-Gebietes Windpark 3“ vom korrekten Bezugspunkt aus durchzuführen. Der Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit halber bitten wir um eine Benennung des Ansatzpunkts, der nach unserer Auffassung das Wohnhaus an der Adresse Grambower Straße 11 19399 Sehlsdorf ist. Auch handelt es sich bei dem abgerissenen, ehemaligen Stallgebäude, nicht um ein Wohngebäude, so dass es sich gemäß dem Kriterienkatalog der Gemeinde Werder verbietet, von dort aus einen Siedlungsabstand anzusetzen (vgl. Kap. 3.1.2 der FNP-Begründung; erster Anstrich). Auch obliegt es der Gemeinde Werder nicht, eine Annahme für die Nachbargemeinde Goldberg (Ortsteils Sehlsdorf) zu treffen, wie diese ihre Ansatzpunkte für Siedlungsabstände zu wählen gedenkt.
- Wenn auf die „gewerbliche Nachnutzung von Gebäudebeständen“ (Seite 53) verwiesen wird, geht dieses Argument nicht nur für das mittlerweile abgerissenen Stallgebäude in Sehlsdorf (Gemeinde Goldberg), sondern auch für den leerstehenden Schuppen in Neu Benthens ins Leere. In unserer Stellungnahme vom 14.09.2018 nennen wir unter Punkt 3.2. c) explizit den fehlerhaften Ansatz einer Wohnnutzung im Ortsteil Neu Benthens, der zum Gemeindegebiet von Werder gehört. Jedoch geht der Plangeber hierauf nicht ein. Gemäß Kriterienkatalog des sachlichen Teil-FNP (vgl. Kapitel 3.1.2 auf Seite 12 der Begründung, Stand 08.04.2019) sollen Abstände (ausschließlich) von Bereichen angesetzt werden, die „nach BauNVO dem Wohnen (WR, WA, MD, MI), der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit (SO) dienen“. Hier liegt jedoch gar keine Wohn-, Erholungs- oder Tourismusnutzung vor: Ein Schuppen wird zur Lagerung genutzt und nicht zum Wohnen, für Erholung oder für Tourismus. Diesen Punkt beachtet der Plangeber weder in seiner Abwägungsentscheidung noch in seinem aktualisierten Entwurf für die öffentliche Beteiligung mit Stand 08.04.2019. Die Nichtbeachtung des unsererseits Vorgetragenen führt zur Fehlerhaftigkeit der Planung. Zu-

dem stellt es einen Verstoß gegen das Abwägungsgebot aus § 1 Abs. 7 BauGB dar. Daher fordern wir den Plangeber auf, für die Ermittlung der Westgrenze des SO-Gebietes 3 den Siedlungsabstand auch von der nächsten Siedlung anzusetzen (und nicht von einer gewerblichen Nutzung). Bei der nächstgelegenen Siedlung handelt es sich um die Adresse Lindenstraße 8 in Neu Benthen!

- Entwicklungspotenzialflächen des Innenbereichs in Richtung Außenbereich und damit freie Flächen, die gerade nicht bebaut sind, mit einem Siedlungsabstand zu puffern, ist falsch und wird von der Rechtsprechung ausdrücklich abgelehnt (OVG Lüneburg, Urteil vom 05.03.2019, 12 KN 202/17). Auch deshalb leidet der Teil-Flächennutzungsplan an beachtlichen Mängeln.

**Beschlussvorschlag:**

Der Regionalplan ist im Verfahren und gilt daher noch nicht.

Die Wirkung der übergeordneten Pläne auf die Gemeinde ist bekannt.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

